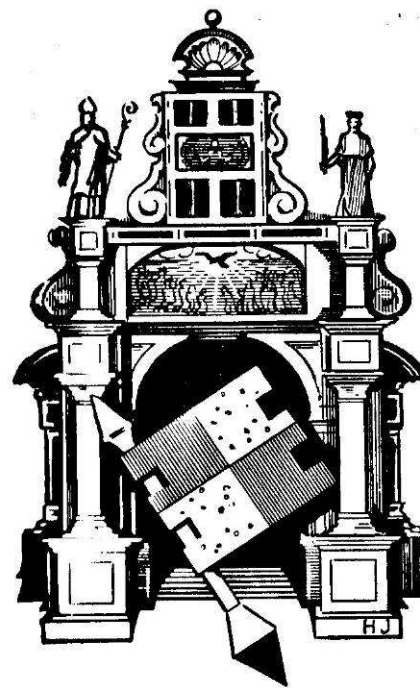




Richtlinien
zum
Rösener Studium Generale

Recht und Ethik der Mensur

Fünfte Festschrift des HKSEB
Herausgegeben zum Rösener Congresse 1958

Richtlinien
zum
Rösener Studium Generale

Recht und Ethik der Mensur

Festschrift
zum Rösener Congress vom 21. bis zum 24. Mai 1958

Fünfte Festschrift des H R S C B

Zu unseren Bildern

Nachdem die vorige Festschrift Vergangenheit und Gegenwart unserer zweiten Heimat Würzburg im Sinnbilde ihrer Wappen gezeigt hat, führen die Tafeln der vorliegenden Festschrift — wie diejenigen des Vorjahres von dem Studentenheraldiker Herbert Jeschke Normanniae Berlin urkundengetreu gezeichnet — uns zu der ersten Heimat zurück, welcher wir unseren Namen verdanken: nach Kösen.

Die erste Tafel bringt oben das Wappen Ludwigs IV., Landgrafen von Thüringen (1217—1227); denn Kösen ist eine thüringische Siedlung. Ludwig IV. war der Sohn Hermanns I., dessen Sängerküste auf der Wartburg die Geschichte und die Sage rühmt. Ludwig heiratete 1221 Elisabeth, die Tochter des Ungarnkönigs Andreas II.; sie brachte in das Wappen der Landgrafen die ungarischen rotsilbernen Streifen hinein. Daher ist der goldgekrönte thüringische Löwe, welcher (wie üblich: nach rechts gewendet und aufrecht) auf blauem Grunde steht, siebenmal von Silber und Rot geteilt.

Die erste Tafel bringt unten zwei Wappen der Stadt Kösen. Im 12. Jahrhunderte baute das Kloster Pforte („Schulpforte“) eine Brücke über die Saale. Das an dieser Brücke in der Folge entstandene Dorf erhielt 1725 das Stadtrecht, nachdem es durch Heilquellen bedeutsam geworden war. Damals war es durch Erbgang bereits in wettinisch-sächsischen Besitz übergegangen und ist von dort 1815 zu Preußen geschlagen worden. Demgemäß zeigt das erste Köseener Wappen in Silber über einer aus Wellen aufsteigenden roten Brücke den schwebenden königlich preußischen Adler mit allen Attributen. 1919 nahm die Stadt ein anderes Wappen an, weil Preußen seit 1918 kein Königreich mehr war. Das neue Wappen zeigt in Blau die aus grünen Wellen aufsteigende, jetzt silberne Brücke, auf der ein grüner Korb steht, gehäuft von Salze voll. Hierbei erinnert das Silber der Brücke an den silbernen Grund des preußischen Adlers.

Die zweite Tafel bringt oben das Wappen der preußischen Provinz Sachsen, zu welcher Kösen von 1815 bis 1945 gehört hat. Es zeigt unter einem silbernen Schildhaupte — darinnen der links hin schwebende, golden bewehrte, schwarze preußische Adler aufsteigt — das Wappen der obersächsischen Wettiner, nämlich das neunmal von Gold und Schwarz geteilte Feld, welches von dem schräg rechten grünen Rautenkranze überdeckt wird.

Die zweite Tafel bringt unten das letzte Wappen des Landes Thüringen, zu dem Kösen ursprünglich gehörte, und zu dessen Stammesgebiete es nach wie vor zu rechnen ist. Das thüringische Wappen ist geviertert und mit dem Herzschilde Ludwigs IV. belegt. Das erste Feld zeigt das sächsisch-wettinische Wappen. Das zweite Feld zeigt das Wappen Schwarzburgs: in Gold einen schwarzen Doppeladler mit der Kaiserkrone über den von goldenem Nimbus umgebenen Köpfen; er hält in den Fängen Szepter und Reichsapfel und trägt auf der Brust einen Herzschild mit dem rotgefütterten Herzogshute. Das dritte Feld zeigt das reußische Wappen: in Schwarz einen rot bewehrten und gekrönten goldenen Löwen. Das vierte Feld zeigt das Wappen der Henneberger: eine in Gold auf grünem Dreibeerge stehende rot bewehrte schwarze Henne. Das Wappen des Landes Thüringen enthält also in seinen vier Feldern die Wappen der Fürstentümer, die das thüringische Erbe unter sich aufgeteilt hatten, und in deren Händen es geblieben war, bis es nunmehr — wenigstens zum größeren Teile — wieder vereint worden ist.

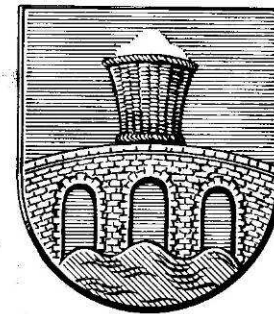
Mit der dritten Tafel gehen wir zu einer anderen heraldischen Reihe über: zu den Wappen der Städte, an deren Universitäten ehemals Köseener Corps bestanden haben. Wir wollen auf diese Weise mit der Erinnerung an unsere verlorene erste Heimat die an unsere verlorenen Universitäten verbinden. Wir beginnen mit der Berliner Humboldt-Universität, die König Friedrich Wilhelm III. von Frankfurt an der Oder nach Berlin verlegt hatte. Zu ihren Ehren bringt die dritte Tafel Wappen und Siegel der Stadt Berlin, und zwar oben das heutige Stadtwappen. Es zeigt in Silber einen aufgerichteten golden bewehrten schwarzen Bären.

In der Mitte bringt die dritte Tafel das älteste Berliner Stadtsiegel, wie es einer Urkunde von 1280 angehängt war. Es zeigt den brandenburgischen Adlerschild und rechts und links je einen abgewendeten, widersehenden Bären. Die Umschrift sagt aus: „Ich bin das Siegel der Bürger von Berlin.“

Die dritte Tafel bringt unten ein späteres Berliner Stadtsiegel, wie es einer Urkunde von 1488 angehängt war. Es zeigt einen schreitenden Bären, auf dessen Rücken der brandenburgische Adler sitzt (und bildet insofern den Übergang vom ältesten Siegel zum heutigen Wappen, als jetzt der Bär bereits auf den Schild selbst gewandert ist). Die Umschrift kennzeichnet das Siegel als das der Bürgerschaft Altbearns (der damals diejenige Neuköllns gegenüberstand).



Ludwig IV.
1217-1227



Stadt Kösen
seit 1919

bis 1919

Verantwortlich für den Inhalt: Friedrich Hielscher, Münsterstadt.

Gesamtherstellung: J. M. Richter's Buch- und Steindruckerei, Würzburg.

Vorpruch

Vor 110 Jahren ist der Hohe Kösener Senioren-Convents-Verband gegründet worden, revolutionär die Satzung der ersten Corps den Tendenzen des 19. Jahrhunderts entgegensetzend, die Satzung der Humanitas, der Toleranz, der Ritterlichkeit quer durch die Völker und Staaten, die Satzung, in der alle Religionen übereinstimmen, den Tendenzen der zur Nation sich erhöhenden, ihren Vorteil als absoluten Maßstab postulierenden und darum an den Fortschritt glaubenden Völker und ihrer politischen Ansprüche.

Dieser Anmaßung gegenüber war das Bekenntnis zur Menschlichkeit und zur Ehrfurcht über jegliche Grenze hinweg 1848 ebenso revolutionär, wie es das zur Zeit der ersten Corps gewesen ist, als es der Fürstenwillkür und der Aufklärung entgegengestellt wurde und mit Goethes Faust und Schillers Tell in tyrannos foht.

Die Humanitas und die Toleranz haben seitdem nichts von ihrer revolutionären Kraft eingebüßt und gelten, wie eh und je, so auch heute, wo an die Stelle der absoluten Fürsten des 18. und der absoluten Völker des 19. Jahrhunderts die absolute Technokratie des 20. Jahrhunderts getreten ist.

So blicken die Corps — um ein Wort Friedrich Nietzsches auszuborgen — vorwärts, wenn sie zurückblicken: sie fechten für die Zukunft, wenn sie mit den Waffen Goethes und Schillers wider den Ungeist der Gegenwart fechten.

Von diesen Waffen hat unsere Festschrift diejenigen ausgewählt, welche in eines jeden Aktiven Hand gehören. Wir wünschen der Humanitas, der sie dienen, den Sieg.

*Der Vorort im KSCV
der SC zu Münster
das in Vorortsachen
präsidierende Corps Rheno-Guestphalia*

Der HKSCV legt hiermit die zweite Auflage der Kösener Festschrift des Jahres 1958 vor. Sie ist — abgesehen von Druck- oder Flüchtigkeitsfehlern, die nach Möglichkeit getilgt worden sind — unverändert.

*Würzburg 1963, im Auftrage des Vorortes
der Herausgeber*

Einleitung

Die Kösener Corps stehen und fallen mit dem Artikel 1 der Statuten ihres Verbandes. Ist das, was er sagt, unwahr und unrecht, so haben sie ihren Sinn verloren; ist es aber wahr und recht, so empfangen sie von ihm ihren Sinn, werden von diesem Sinne getragen und sind verpflichtet, ihm zu dienen, indem sie ihre Aktiven von ihm her und auf ihn hin geistig und körperlich erziehen, geistig durch ihr Studium Generale, körperlich durch ihre Mensur.

Die dem Kösener Congreß 1957 übergebenen und in dieser Festschrift zum ersten Male abgedruckten Richtlinien erklären den Artikel 1 geschichtlich, entwickeln ihn begrifflich und zeigen seine Folgen und Folgerungen; das heißt, sie wollen eine Exegese sein, die von unseren Corps auf den einzelnen Fall angewandt werden kann.

Als Beispiel einer solchen Anwendung haben wir den Richtlinien eine Abhandlung über Recht und Ethik der Mensur angeschlossen, welche der Vorstand des VAC im Herbst des vergangenen Jahres den alten und jungen Corpsstudenten zur Verfügung gestellt, und die er überall dort vorgelegt hat, wo er auf Interesse daran rechnen durfte.

Die Abhandlung wendet einen Gedanken der Richtlinien, nämlich den der uneingeschränkten legitimen Toleranz, auf einen bestimmten Gegenstand an, nämlich auf die Mensur, und zwar im Hinblick auf eine bestimmte Lehre, nämlich die der katholischen Kirche: um an ihrem Beispiele zu zeigen, daß das, was wir im Gehorsame gegen unseren Grundsatzartikel tun, der Toleranz entspricht, die aus ihm folgt, und daher, wie der Lehre keiner anderen Kirche, so auch derjenigen der katholischen Kirche nicht zuwiderhandelt.

Richtlinien zum Kösener Studium Generale

A. Allgemeine Richtlinien

I. Aufgabe

Zu den Verhandlungsgegenständen des ordentlichen Kösener Congresses 1956 gehörte an hervorragender Stelle die Erörterung der Notwendigkeit und der Möglichkeiten eines Studium Generale in den Corps des Verbandes, sei es innerhalb der einzelnen Corps (CC), sei es im Rahmen der örtlichen Senioren-Convente (SC). Die Aussprache ließ erkennen, daß sowohl die Universitäten mit dem Studium Generale bisher keine überzeugenden Erfolge erzielen konnten, als auch, daß die Bemühungen von CC und SC auf diesem Gebiete noch unbefriedigend geblieben waren. Der Congreß entschloß sich, die Verbändekommission zu beauftragen, „Richtlinien für die Arbeit der SC im Sinne des Studium Generale herauszugeben“ (Verh.-Ber. C V 1 B; C V 3: S. 9, 10—11).

Die Verbändekommission hat sich der ihr übertragenen Aufgabe unter laufender Mitwirkung des Beauftragten für Hochschulfragen des Verbandes Alter Corpsstudenten (VAC) unterzogen. Dem ordentlichen Congreß 1957 trugen der Vorsitzende der Verbändekommission die Allgemeinen, der Beauftragte des VAC die Besonderen Richtlinien vor. Die Ausführungen wurden vom Congreß gebilligt.

Den Verfassern ging es darum, Grenzen und Inhalt eines Studium Generale für den Corpsstudenten nach Maßgabe des Congreßbeschlusses zu erläutern. Die Richtlinien wenden sich daher grundsätzlich an die SC und in ihnen an die CC als an die organisatorischen Träger der vom Congreß gewünschten Arbeit; sie verwenden ferner den Begriff des Studium Generale im Sinne der corpsstudentischen Erziehungsaufgabe und unterscheiden ihn damit vom Studium Generale, wie er gemeinhin verstanden wird.

II. Abgrenzung

Ein Studium Generale im Sinne der Erziehungsaufgabe des Corps trägt seine Grenzen aus dieser Aufgabe in sich selbst. Es grenzt sich ab gegenüber dem Studium Generale der Universität, gegenüber den Erfordernissen des Corpslebens und gegenüber den Bereichen der Religion, der Wissenschaft und der Politik, jeweils in einem besonderen Sinne.

1. In der Abgrenzung des Studium Generale der Corps zu dem der Universitäten sieht die Verbändekommission, die diese Frage besonders diskutiert hat, eine Notwendigkeit, um den eigenen Weg zu bestimmen. Es handelt sich hierbei keineswegs um Kritik an den Bemühungen, die von den Universitäten ausgegangen sind, auch nicht um die Suche nach Fehlern Anderer, sondern um Unterscheidung der Wege, auf denen der Erfolg gesucht wird.

Die hier zu treffende Unterscheidung ergibt sich im Hinblick auf den angestrebten Erfolg von selbst. Die Universitäten wünschen nämlich, den Studenten eine möglichst breite Bildungsgrundlage zu vermitteln; die Vermehrung des Wissens soll — und dies ist das Entscheidende — jedoch vom Fachstudium fort auf die Universalität des Wissens hin gerichtet sein. Dennoch wird und kann nur unverbindliches Wissen vermittelt werden. Es wird also auf eine Erweiterung des geistigen Horizonts hingearbeitet, welche die Erfüllung der Wissensbildungsaufgabe der Universität bezweckt.

Demgegenüber steht das Studium Generale der Corps als Mittel zur Erfüllung der Erziehungsaufgabe. Sicherlich will auch die Universität durch Vertiefung des Wissens erziehen und das Corps durch Erziehung im Wege seines Studium Generale Wissen vermitteln. Der Unterschied liegt aber gerade darin, daß das Corps seinen Mitgliedern unmittelbar *verpflichtendes Wissen* auf den weiteren Lebensweg mitgeben will, während die Universität dies nicht kann, weil sie auf die Möglichkeit mittelbarer Verpflichtung, der Verpflichtung durch Wissensbildung, beschränkt ist. In welcher Richtung das Studium Generale in den Corps verpflichten soll, ergibt sich aus der noch zu erörternden Erziehungsaufgabe.

2. Eine weitere Abgrenzung des Studium Generale in den Corps folgt aus den Erfordernissen des Corpslebens. Dieses selbst erzieht den Corpsstudenten in der lebendigen Gemeinschaft der Corpsbrüder im vielgestalteten Beisammensein, in ernsten und heiteren Stunden. Das Corpsleben — und darin eingeschlossen die Bestimmungsmensur — bildet die Grundlage der Erziehung zu den vom Corpsstudenten verlangten Tugenden und soll durch das Studium Generale nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt werden. Das Studium darf daher das Corpsleben nicht beeinträchtigen; jedenfalls muß es sich ihm harmonisch einfügen.

Das Studium Generale in den Corps ist indessen die heute notwendig gewordene Ergänzung der Corpserziehung, wenn es in deren Sinne verstanden wird. Es dient der Bewußtmachung der geistigen Grundlagen des Corpsstudententums und der erneuten Erarbeitung seiner Werte, d. h. der Sichtbarmachung unseres Menschenbildes. Damit vermittelt es zugleich lebendiges Wissen um die allgemein menschlichen und die historischen Zusammenhänge, mit deren positiven und negativen Folgeerscheinungen wir uns hier und heute auseinandersetzen müssen, ob wir wollen oder nicht. Ein Studium Generale in diesem Sinne ist derzeit um so notwendiger, als den corpsstudentischen Generationen der früheren Zeit das Wissen um das Wesen

des Corpsstudententums auf sozusagen vegetativem Wege durch die ununterbrochene lebende Kette der älteren Corpsbrüder als eine Selbstverständlichkeit zufließt. Wenn auch ein Studium das lebende Vorbild nicht voll ersetzen kann, so würde ein einheitliches Studium Generale in den Corps doch wesentlich und entscheidend für die geistige Geschlossenheit des heutigen Corpsstudententums sein.

Einer Abgrenzung des Studium Generale zum Corpsleben bedarf es im übrigen noch in organisatorischer Hinsicht. Nach der Ansicht des Congresses sollen Träger des Studium Generale die SC sein. Dies ist zwar im Hinblick auf den Umfang der Aufgabe und das gemeinsame Interesse an ihrer einheitlichen Erfüllung zweckmäßig, doch sollte das Corps im Hinblick sowohl auf den eigenen Corpsbetrieb als auch auf seine Individualität Mittelpunkt des Studium Generale bleiben und in Beiden nicht angetastet werden.

3. Ein Problem besonderer Art ist die Abgrenzung des Studium Generale der Corps gegenüber Religion, Wissenschaft und Politik, heißt es doch in den Statuten, daß die entsprechende Richtung des einzelnen Mitgliedes unbeeinflusst zu bleiben habe. Es würde ein verhängnisvoller Fehler sein, mit dem Studium Generale, das ja in erster Linie *verpflichtendes Wissen* vermitteln soll, von diesem Grundprinzip des Corpsstudententums abzuweichen. Die Abgrenzung des Studium Generale der Corps gegenüber diesen Gebieten ist um so wichtiger, als nicht eben selten gerade auf ihnen Angriffe gegen das Corpsstudententum geführt werden und auch in Zukunft zu gewärtigen sind, vornehmlich soweit es sich um Religion und Politik handelt.

a. Nicht selten wird uns gesagt, das Corpsstudententum sei religiös indifferent, seine Herkunft aus dem klassischen Idealismus geradezu verdächtig. Dazu ist zu sagen, daß die corpsstudentischen Werte, die Tugenden, welche unser Menschenbild ausmachen, jene allgemein menschlichen Werte sind, zu deren gemeinsamer Wahrung jedermann aufgerufen ist, die Werte, in denen alle Religionen gemäß der ihnen gemeinsamen *theologia naturalis* übereinstimmen. An dieser Stelle genügt es, um die Abgrenzung deutlich zu machen, darauf hinzuweisen, daß zwar keine Religion, auch nicht die Goethes (wie zur Vermeidung von Irrtümern ausdrücklich betont sei), Bestandteil des mit dem Studium Generale zu erwerbenden „verpflichtenden“ Wissens sein kann, daß aber Atheismus und (praktischer oder theoretischer) Materialismus unvereinbar sind mit der corpsstudentischen Auffassung von Menschenwürde und Toleranz. Das Corpsstudententum überläßt es nicht nur dem Einzelnen, seiner Religion anzuhängen, sondern setzt diese selbst mit den Worten „ohne Beeinflussung seiner religiösen Richtung“ im positiven Sinne voraus. Es verwirft damit den dialektischen und historischen Materialismus ebenso, wie alle sonstigen Pseudoreligionen, deren untrügliches Kennzeichen es ist, zu leugnen, daß der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen, selbständigen Wert besitzt. Das Corpsstudententum gefährdet daher nicht nur den Glauben des Einzelnen nicht, sondern bestärkt ihn in seiner positiven Haltung zu der Religion, welcher er verbunden ist.

b. Die Abgrenzung zur Wissenschaft ist ebensowenig als deren Ablehnung zu verstehen, wie die Abgrenzung zur Religion. Als verpflichtendes Wissen sollen lediglich nicht bestimmte wissenschaftliche Richtungen im Sinne der Verabsolutierung ihrer Ergebnisse festgelegt sein. Die positive Haltung des Corpsstudenten zur Wissenschaft, insbesondere zu ihrer besonderen Ethik, wird dadurch nicht beeinträchtigt, sondern nur gefördert.

c. Was unter Abgrenzung zur Politik zu verstehen ist, bedarf keiner näheren Erläuterung, soweit es sich um Partei- und Tagespolitik handelt. Daß im Raume des staatspolitischen Denkens die freiheitliche Grundordnung die existentielle Voraussetzung für den Bestand des Corpsstudententums selbst ist, kann gleichfalls vorausgesetzt werden. So zeigt sich in der Abgrenzung auch auf diesem Gebiet die Haltung des Corpsstudenten.

Für alle Abgrenzungen des Studium Generale der Corps gilt gemeinsam, daß es sich um Grenzen handelt, hinter denen die persönliche Verantwortung des Corpsstudenten beginnt, für die er erzogen wird, und welche die Kösener Statuten mit dem Eigenschaftswort „pflichttreu“ von ihm fordern. Es kommt daher darauf an, den Corpsstudenten als Menschenbild gegen den Typ des akademischen Berufsschülers abzugrenzen, der unsere Hohen Schulen in zunehmendem Maße bevölkert und als solcher auch in der öffentlichen Meinung erkannt und immer wieder beklagt wird.

III. Sinn

Gegenüber der Relativierung der Wertbegriffe und der Atomisierung des Wissens in seine zahllosen Einzelbestandteile würde das Studium Generale auch in den Corps nur wertrelative Wissensvermehrung geblieben sein, hätte sich das Corpsstudententum nicht dazu entschlossen, sein Studium Generale unter den verpflichtenden Leitgedanken seiner Ideale zu stellen, welche die Kösener Statuten von Anbeginn her ins Wort gefaßt haben. Aus ihnen wurden bereits die Grundsätze der neuen Verfahrensordnung für Ehrengerichte entwickelt (Ehrenschatz-Verfahren), aus ihnen sind auch die Allgemeinen Richtlinien zum Studium Generale für den Erwerb verpflichtenden Wissens herzuleiten.

Die ideellen Grundlagen des Corpsstudententums sind (nach § 1 KSt):

1. Aufrichtige Freundschaft: das tragende und verbindende Element des Corps,
2. Nichtbeeinflussung der religiösen, wissenschaftlichen und politischen Richtung: das Element des Friedens in der Gemeinschaft, wobei „Nicht-beeinflussen“ im übrigen mehr ist, Positiveres ausdrückt, als nur ein bloßes Dulden,
3. Erziehung zur Ehrenhaftigkeit und
4. zur Verwirklichung eines Menschenbildes, das vornehmlich durch die Tugenden der Festigkeit des Charakters, der Tatkraft und der Pflichttreue ausgezeichnet wird.

Diese ausdrücklich zum Erziehungszweck des Corps erklärten Eigenschaften sind ersichtlich allgemein menschliche Fundamentalwerte. Ohne Ehrenhaftigkeit und ohne die übrigen zu entwickelnden Charaktereigenschaften müssen die Ideale des Glaubens, der Wissenschaft und der Politik, wie immer sie auch gedacht werden mögen, schemenhafte Gebilde bleiben. Auf der Erkenntnis dieser Wahrheit beruhen Wesen, Existenz und Lebensrecht des Corpsstudententums. Es beschränkt sich bewußt auf jene Fundamentalwerte, um der freien Entfaltung des Charakters in Glaube und Werk und des Bürgersinns zu dienen und den jungen Akademiker festzumachen für die selbstgewählte Lebensaufgabe und gegen jegliche Versuchung, welche ihm in ihrer Vielgestalt bis an das Ende seiner Tage stets von neuem gegenübertritt.

Zum Inhalt der Allgemeinen Richtlinien ist im einzelnen grundsätzlich folgendes zu sagen: neben dem verpflichtenden Wissen um die geistigen Grundlagen, die Ethik der statutarischen Aussagen, welche hier wiedergegeben wurden, ist das Vorbild von entscheidender Bedeutung. Das Vorbild ist in erster Linie im Corpsleben zu geben und zu finden. Das Corpsleben ist aber nicht nur Gegenwart, sondern auch Vergangenheit. Daher gehört zum Studium Generale zunächst das Wissen um das Vorbild, die Kenntnis von Bewährung und Versagen. Dieses Wissen wird erworben durch das Studium der Geschichte der Corps im allgemeinen und der Geschichte und Tradition des eigenen Corps im besonderen. Weiterhin hat sich das Studium Generale mit den geistigen Grundlagen zu beschäftigen, welche die Grundsätze der Kösener Statuten tragen.

Über den zentralen Begriff des Corpsstudententums, die Ehrenhaftigkeit, ist schon an dieser Stelle prinzipiell etwas zu sagen. Charakterfestigkeit, Tatkraft und Pflichttreue bedürfen hingegen als allgemein definierte Begriffe hier der Erläuterung nicht.

Das Corpsstudententum hat als eine nicht zeitgebundene, insbesondere dem Zeitgeist nicht dienende, auf ideellen Werten aufgebaute Institution der Akademikerschaft darauf bedacht zu sein, sich ohne Preisgabe seiner grundlegenden Werte der jeweiligen geschichtlichen Situation gewachsen zu erweisen und ihr gerecht zu werden. Nur wenn es beide Voraussetzungen erfüllt, wird es seinem Wesen nach bestehen und seinen wesensgemäßen Pflichten, vornehmlich seinem Erziehungsauftrag, in einem für die civitas academica gültigen Sinne nachkommen können. Dieser Erziehungsauftrag besteht grundlegend und unabdingbar (§ 1 KSt) in der gegenseitigen Erziehung der Corpsstudenten zur Ehrenhaftigkeit im Denken und Wollen, in Rede und Tat.

Ehrenhaftigkeit in diesem, den Corpsstudenten verpflichtenden Sinne bedeutet im letzten Grunde, in jeder Situation die eigene Menschenwürde zu wahren und die Menschenwürde Anderer zu achten. Die jüngste Vergangenheit hat uns sehr eindringlich die entscheidende Bedeutung, die Unabdingbarkeit dieses Grundpostulates für den Menschen vor Augen geführt.

Dieses Postulat ergreift den Menschen bei seinem eigentlichen Sein, bei dem, was an ihm im Sinne von Angelus Silesius wesentlich ist, nämlich bei seiner Qualität als sittlich verantwortliches Ich. Es verlangt den Mehrwert an dieser Qualität gegenüber der des bloßen „zoon politikon“. Die Forderung, Menschenwürde zu wahren und zu achten, ist der Ausgangspunkt der humanitas, auf den ein jeder Mensch zu jeder Zeit und an jedem Orte zurückgeworfen werden kann. Viele von uns kennen diesen Zustand aus der Zeit vor, in und nach dem Kriege und wissen daher vielleicht besser um die Bewährung ihrer corpsstudentischen Erziehung als frühere oder spätere Generationen. Letztes wesentliches Ziel dieser Erziehung ist und bleibt es deshalb — neben anderen darauf aufbauenden Zielsetzungen —, den jungen Akademiker in seiner humanen Qualität zu festigen.

Am Rande sei im übrigen vermerkt, daß nach unserer Auffassung für die junge Studentin die auf die Erziehung des Studenten gerichtete Gemeinschaft nicht angemessen ist, weil die humanitas der Frau auf anderen, im Wesen ihres Geschlechts begründeten Voraussetzungen beruht. Die Anerkennung der humanitas der Frau und ihrer gleichrangigen Qualität enthebt uns des Eingehens auf die Frage, ob wir ein frauenfeindlicher Männerbund seien, eine Frage, die nicht töricht genug zu sein scheint, um nicht immer wieder von neuem gestellt zu werden.

Die bereits erwähnte prinzipielle Nicht-Beeinflussung der religiösen, wissenschaftlichen und politischen Richtung der einzelnen Mitglieder des Corps beruht gleich dem Ehrbegriff auf der Humanitätsanschauung, welche das Corpsstudententum entwickelt und durch das neue Ehrenschatz-Verfahren erneut bestätigt hat. Gerade in dieser Satzung kommen beide axiomatischen Grundsätze des Verbandes zum Tragen. Dem Studium Generale in den Corps wird es obliegen, sich auch im Hinblick auf eine verständige Handhabung des Ehrenschatz-Verfahrens mit den geistesgeschichtlichen Grundlagen zu beschäftigen, auf denen die Begriffe der Ehrenhaftigkeit und der Toleranz beruhen.

Wie bereits angedeutet, sagen die Köseener Statuten mit dem Begriff der „Nicht-Beeinflussung“ mehr aus als eine bloße Duldung. Wenn wir Corpsstudenten daher in unserem Bereich von Toleranz sprechen, so haben wir in erster Linie das Verbot, zu beeinflussen, im Auge; und erst dann denken wir an den Zustand des Tolerierens. Dies hat sich insbesondere bei den Beratungen des Ehrenschatz-Verfahrens gezeigt. Der hier beschrittene Weg sollte durch das Studium Generale auf seine Anfänge zurückverfolgt werden.

Was den Begriff der „aufrichtigen Freundschaft“ betrifft, der ebenfalls auf den Idealismus des ausgehenden 18. Jahrhunderts zurückgeht, werden die Besonderen Richtlinien Näheres dazu sagen. Die Vorstellungen über aufrichtige Freundschaft haben seit eh und je ihren Ausdruck nicht nur innerhalb des Corps, sondern auch in den Kartell- und Freundschaftsbeziehungen der Corps untereinander gefunden. Es soll nicht verschwiegen werden, daß die sogenannte Kreispolitik ihren negativen Aspekt darstellt. Das Studium

der Grundlagen des Begriffs der aufrichtigen Freundschaft wird dem Wohle des Verbandes, wie des einzelnen Corps, sicherlich von Nutzen sein, wenn hier im Laufe der Zeit dem Opportunitätsdenken abgesagt werden wird.

IV. Ausblick

Zum Abschluß der Allgemeinen Richtlinien, deren Konkretisierung den Besonderen Richtlinien für die Praxis vorbehalten ist, sei die Zielsetzung des Studium Generale in folgenden Worten zusammengefaßt:

- Erstens:* das Erbe der ersten Corps, der Schatz und die Fülle ihrer aufstrebenden Gedanken, sei neu erworben, um es in der Tat zu besitzen.
- Zweitens:* was wir von unseren geistigen Ahnen erworben haben, müssen wir in der Gegenwart in der Auseinandersetzung mit den heutigen Erkenntnissen von neuem lehren und leben. Wahrheiten, die wir uns nicht mehr vergegenwärtigen, und die wir uns nicht mehr zu vollziehen in der Lage sehen, sind tot.
- Drittens:* eines ist wahr und bleibt wahr und ist der Grund, auf dem wir stehen: humanitas honos noster.

B. Besondere Richtlinien

I. Voraussetzungen

a. Das Versagen der Universität und das Amt des Bundes

Nach dem Zusammenbruche haben die deutschen Universitäten eingesehen, in wie hohem Grade das Studium Speciale der einzelnen Fakultäten und ihrer Fächer die Professoren und Studenten von der universitas eines gemeinsamen Grundes, eines aus ihm folgenden gemeinsamen Sinnes und eines von ihm her bestimmten gemeinsamen Zieles entfernt hat, und haben die Notwendigkeit erkannt, durch ein alle Fakultäten umfassendes Studium Generale der universitas Grund, Sinn und Ziel wiederzugewinnen.

Dieser Versuch der Universitäten ist weithin gescheitert, und die akademischen Bünde allein — die im kleinsten Kreise alle Fakultäten vereinigen — scheinen künftig die Möglichkeit für ein Studium Generale zu bieten, in anderer Art freilich, als die Universität es versuchen konnte, aber in demselben Geiste.

Indem wir uns nach den Gründen jenes Versagens und dieser Möglichkeit fragen, finden wir die Richtwege, auf denen die Köseener Corps dem Studium Generale dienen können.

Warum haben die Universitäten versagt? Weil mit dem 16. Jahrhunderte das Idol einer voraussetzungslosen Wissenschaft den Kern der universitas zerstört und dem selbstgerechten Spezialistentum die Bahn freigegeben hat.

Erkennt nämlich die Wissenschaft keine allgemeingültigen Voraussetzungen an, so hat sie sich vor keinen zu verantworten; und die einzelne Disziplin darf ohne diese Verantwortung sich auf sich selbst beschränken. Damit aber verliert sie nicht nur den Grund, der sie rechtfertigt, sondern auch den gemeinsamen Sinn und Dienst, welcher sie mit allen anderen Disziplinen verbindet, das heißt, sie scheidet in Wahrheit aus der universitas aus.

In welchem Grade nun hat zum Unterschiede von diesem Irrwege der akademische Bund die Möglichkeit, Studium Generale zu betreiben? In demjenigen Grade, in welchem er von dem allgemeingültigen Grunde der universitas ausgeht. Die Kösener Corps gehen von diesem Grunde aus. Dies läßt sich an ihrer Geschichte zeigen, aus ihren Grundsätzen ableiten und mit den Mitteln ihrer Erziehung durchführen.

b. Der Gegenstand des Studium Generale im Bunde

Nicht wird es dabei ihre Aufgabe sein, den Disziplinen, den Fächern oder gar den Fakultäten des Studium Speciale eine neue Disziplin, ein neues Fach, eine neue facultas hinzuzufügen.

Das verbietet sich schon deswegen, weil der Student durch die Forderungen des krebstartig gewucherten Studium Speciale bereits überlastet ist, also durch zusätzlichen Unterricht vollends mißbraucht würde. Was er im Bunde sucht, ist nicht Unterricht, sondern Erziehung, nicht Schulung, sondern Erkenntnis, nicht Intellekt, sondern Geist.

Zweitens verbietet sich ein derartiger Mißbrauch deswegen, weil das Studium Generale seinem Wesen nach keine zusätzliche Wissenschaft bringt, sondern vielmehr den Grund, Sinn und Zweck jeder möglichen Wissenschaft, den Geist also, welchen der Student in seinem Bunde sucht.

Freilich wird der Bund überfordert, wofern er nach Herkunft und Wesen nicht auf diesem Geiste beruht.

Tut er das aber, so bedarf es allein der Selbstbesinnung, um zu dem Geiste zurück und dann von ihm vorwärts zu finden, zu dem Geiste, aus welchem ebensowohl das Leben des einzelnen Bundes als auch das der universitas gespeist wird.

Mit diesem Geiste dient ihr der Bund, indem er dem Gesetze dient, nach welchem er angetreten ist. Ihm zu dienen, überfordert ihn nicht, sondern verlangt nur die Folgerichtigkeit des Denkens und Handelns, die jedem Redlichen obliegt.

In diesem glücklichen Falle befinden sich die Kösener Corps; und so besitzen sie die Möglichkeit — indem sie sich auf ihre Geschichte, ihre Grundsätze und auf die Erziehung besinnen, die ihnen aufgegeben ist — dem Studium Generale der universitas zu dienen, im eigenen Fundamente das der universitas ihr eigen nennend. So steht über ihrem Studium Generale das Wort des klassischen Idealismus, dessen Kinder die Corps sind: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.“



Das Wappen der
preußischen Provinz
Sachsen,
zu welcher Kösen zuletzt
gehörte

Das letzte
Wappen des
Landes
Thüringen,
zu welchem Kösen
ursprünglich gehörte.



Wie erwerben wir es uns? Wie fördern wir damit den eigenen Bund und unseren Verband? Wie endlich die universitas? Indem wir in der Geschichte, in den Grundsätzen und in der Erziehung uns dem Geiste hingeben, dem die universitas und dem wir selber verpflichtet sind.

Aus den drei Gebieten — der Geschichte, der Grundsätze und der Erziehung — ergibt sich ein Plan für drei Semester. Drei Semester Aktivität dürfen vorausgesetzt werden; und in welcher Reihenfolge der Aktive auch immer sich den drei Gebieten widmen wird: ob er nun mit der Geschichte oder mit den Grundsätzen oder mit der Erziehung beginnt, immer lernt er dadurch den Geist seines Bundes und seines Verbandes und damit den Geist der universitas kennen, von welchem die eigene Disziplin und das eigene Leben Grund, Sinn und Ziel empfangen. Dies allein kann Studium Generale im Bunde bedeuten, dies allein ist sein Studium Generale.

II. Plan und Aufgaben für drei Semester

a. Die Geschichte der Corps

1. von 1781 bis 1815

1781 erschienen Schillers Räuber. Sein Ruf: „In tyrannos! Pro libertate! Pro amicitia! Pro humanitate!“ — in allen Werken ausgesprochen und in den Räufern mit der ganzen unbekümmerten Leidenschaft seiner Jugend — entzündete und verwandelte die Studenten. Sie besiegten den Ungeist in den Orden und wurden durch Schiller dem klassischen Idealismus gewonnen. Mit ihm wurden sie zu Gefolgen Goethes und gingen den Weg von den Räufern über Don Carlos zum Tell mit und zugleich den Weg von der relativierenden Toleranz der Aufklärung zur uneingeschränkten rechtmäßigen Goethes. Diese Toleranz wurde die Grundlage der klassischen Lehre von der universitas literarum, wie sie — auf den Spuren Goethes und Schillers — Schelling, Fichte, Schleiermacher, Steffens und Wilhelm v. Humboldt entwickelt haben.

Als Schillers Räuber erschienen, entstanden die ersten Vorformen der späteren Corps; 1789 wurde das älteste Corps gegründet, die Guestphalia zu Halle; und nachdem Schiller 1794 Goethes Gefolge geworden war, entstand das zweitälteste heute noch bestehende Corps, die Onoldia zu Erlangen.

2. von 1815 bis 1935

Würde, Freundschaft und Toleranz — als Voraussetzungen der Freiheit und der Menschlichkeit — waren die Grundlagen nicht nur der ersten, sondern auch aller anderen Corps, die seitdem entstanden sind, wurden 1848 die Grundlagen des Kösener SC-Verbandes, heute wie ehemals in seinem Grundsatzartikel verankert, und ebenso — wie sich versteht — die des Verbandes Alter Corpsstudenten, der 1888 gegründet wurde.

3. von 1945 bis zur Gegenwart

Wegen dieser Grundlagen wurde der Kösener SC nach 1933 unterdrückt; auf diesen Grundlagen wurde er nach 1945 wieder aufgebaut. Der Grundsatzartikel hat den ersten Platz in unseren Statuten. Von ihm her und auf ihn hin ist die Konstitution und die Geschichte eines jeden einzelnen Corps einzusehen und zu begreifen.

Auf dem Grundsatzartikel beruhen die öffentlichen Erklärungen und die Arbeitstagungen des Verbandes, die in unseren Festschriften niedergelegt sind, und beruht die neue Ehrenordnung.

(Der Weg der Corps von 1781 bis zur Gegenwart läßt sich an Hand folgender Quellen verfolgen:

- 1) W. Fabricius Starkenburgiae, „Die deutschen Corps“, Frankfurt 1926;
- 2) Die Geschichte der einzelnen Corps;
- 3) „Handbuch des Kösener Corpsstudenten“, Bochum 1963;
- 4) Die Festschriften zum Kösener Congreß, insbesondere „Ursprung und Geist der Corps“ [1956] und „Dialektik und Humanismus“ [1957];
- 5) Robert Paschke Bavariae Erlangen, „Schillers Einfluß auf die ersten Corps“, DCZ 2/1955, S. 38 ff.;
- 6) Rolf Prash Sueviae Freiburg, „Die Verwandlung und Erneuerung der akademischen Jugend durch Schillers Dramen“, DCZ 2/1955, S. 41 ff.;
- 7) Bernhard Hoffmann Onoldiae, „Corpsstudententum und heutige Zeit“, München 1952;
- 8) Bernhard Hofmann, „Zur Entstehung der Corps“, München 1954;
- 9) Martin Weigelt Onoldiae, „Denkschrift zur Entstehung, Datierung und Entwicklung der deutschen Corps“, Erlangen 1928;
- 10) derselbe, „Zur Entstehung der Corps“ im Kösener Jahrbuch von 1932;
- 11) „Zur Geschichte und Vordatierung des Stiftungstages der Guestphalia zu Halle“, Halle 1925; dazu „2. Heft: Ergänzungen“, Halle 1929.

Die Gedanken des klassischen Idealismus, welche sowohl den ersten Corps als auch der deutschen Universität zugrunde liegen, zeigen:

- 12) Der Briefwechsel zwischen Goethe und Schiller, insbesondere Schillers Brief an Goethe vom 25. 7. 1794 und Goethes Antwort vom 27. 8. desselben Jahres: die Briefe, durch die der Bund zwischen den Beiden gestiftet wurde;
- 13) „Die Idee der deutschen Universität“ in den Grundschriften von Schelling, Fichte, Schleiermacher, Steffens und Wilhelm v. Humboldt [Darmstadt 1956 neu gedruckt].)

b. Die Grundsätze des Kösener Verbandes

1. die Menschenwürde

Hat man ein Semester der Geschichte gewidmet, wie es der vorangegangene Abschnitt anbietet, so widmet man folgerichtig ein anschließendes den Prinzipien der Kösener Corps und ihres Verbandes, sind diese Grundsätze doch zugleich diejenigen der universitas, allgemeingültig vom klassischen Idealismus als dem gemeinsamen Vater geprägt.

1793 erschien Schillers Abhandlung „Über Anmut und Würde“, die Gemüter aufwühlend und den Bund mit Goethe vorbereitend. Was hat damals die Geister so erregt, daß es als Fundament eines neuen Denkens und Handelns, ja als umstürzend gleich den Räubern empfunden wurde? Daß Schiller hier aus der Freiheit des Willens sowohl die Anmut, als auch die Würde abgeleitet hat, daß sie beide also als Gebote begriffen und ergriffen worden sind, die sich Jedem stellen, und denen sich Jeder stellen kann. Wie das? Schiller unterscheidet zwischen der sinnlichen Erscheinung und dem sittlichen Wesen. Der freie Wille, der sich verantwortet und dementsprechend — in der Antwort auf das unsere Entscheidung fordernde göttliche Du (und unter ihm auf das irdische) — handelt, führt in der sinnlichen Erscheinung zur Schönheit, im sittlichen Wesen zur Erhabenheit: erhaben über Vor- und Nachteile der Welt ist, wer sich freien Willens sittlich entscheidet. Erhabenheit hier und Schönheit dort gehören zu unserer Beschaffenheit in dem Grade, in welchem wir uns sittlich und sinnlich verantworten.

Diese unsere Beschaffenheit ist aber kein unzerstörbarer Besitz, sondern eine immerwährende Aufgabe, die in jedem Augenblicke neu gemeistert sein will. Wir bewegen uns in der metaphysischen und physischen Geschichte und werden von ihr bewegt. Welche Gestalt nimmt — so fragt Schiller daher weiter — die Schönheit in der Bewegung, in der Bewährung also an? Und welche die Erhabenheit? Die Schönheit wird in der Bewegung zur Anmut, die Erhabenheit zur Würde.

Von Schönheit und Anmut ist in unserem Zusammenhange nicht weiter zu handeln; es genüge der Hinweis auf ihre Verbundenheit mit unserem ersten Prinzip, nämlich dem der Menschenwürde.

Wo finden wir die Menschenwürde in unseren Konstitutionen und Statuten? Überall, wo von unserer Verantwortung, ihrem Bewußtsein und ihrer Bewährung gesprochen wird, also seit es die Corps überhaupt gibt.

Wie hängen Verantwortung und Menschenwürde zusammen? Der sich verantwortende freie Wille — so hatten wir gesehen — führt unser sittliches Wesen dazu, erhaben über Vorteilen und Nachteilen zu stehen, und führt uns daher in der Bewegung der Geschichte, in der Bewährung, zur Würde. Wir sehen mit Schiller und seinem Meister Goethe die Würde des Menschen in der sich bewährenden bewußten Verantwortung seines sittlichen freien Willens. Sonach ist das Verantwortungsbewußtsein — was zu beweisen war — ein Wesensmerkmal der Menschenwürde; und mit ihm wird sie gefordert.

(Quellen:

- 14) Schiller, „Über Anmut und Würde“;
- 15) Schiller, „Über das Erhabene“;
- 16) Goethe, „Vermächtnis“ von 1829.

Wir merken an, daß dieses letztangeführte Gedicht Goethes, nachdem es den Weg beschrieben hat, den Schiller abgehandelt hatte, in dem Gebote gipfelt: „Geselle dich zur kleinsten Schar!“)

2. Die Toleranz

Mit dem Prinzip der Menschenwürde untrennbar verbunden ist das der Toleranz, und zwar das der uneingeschränkten rechtmäßigen Toleranz. Was kennzeichnet sie, und warum ist sie mit der Menschenwürde untrennbar verbunden?

Sie ist uneingeschränkt, wenn sie jeden Glauben, jedes Bekenntnis, jede Kunst (von der Staatskunst angefangen), jede Lehre (bis hinunter zur kleinsten Wissenschaft) toleriert; sie ist rechtmäßig, wenn sie dieselbe Toleranz fordert, die sie gewährt, Gewalt also weder ausüben noch erleiden will, und wenn sie dieselbe feste Überzeugung, von der sie ausgeht, und durch die ihr Tolerieren verbürgt wird, auch beim Gegenüber anerkennt.

Die Toleranz ist mithin unrechtmäßig, wenn sie keine Toleranz auf der Gegenseite fordert, mit anderen Worten, wenn sie Intoleranz duldet. Warum ist das unrechtmäßig? Weil durch das Tolerieren des Intoleranten die eigene Überzeugung, die ja notwendig von der Toleranz mit umfaßt und mit verteidigt werden muß, statt dessen der Intoleranz des Intoleranten preisgegeben wird.

Die Toleranz ist mithin zweitens erst recht unrechtmäßig, wenn sie Gewalt ausübt, um die eigene Überzeugung des Tolerierenden durchzusetzen, oder wenn sie Gewalt gegen die eigene Überzeugung duldet: „Nichts ist des Menschen so unwürdig, als Gewalt zu erleiden.“ So Schiller in seiner Schrift über das Erhabene von 1801. Niemals also darf der Tolerante seine eigene Überzeugung Anderen gebieten oder umgekehrt ihnen ihre eigene verbieten.

Die Toleranz ist drittens unrechtmäßig, wenn sie die Überzeugungen des Tolerierenden und der Tolerierten relativiert; denn sie beruht in ihrer Zuverlässigkeit auf unserer Überzeugung; und wenn diese unsere Überzeugung von uns selbst relativiert wird, dann wird mit ihr auch unsere Toleranz zweifelhaft, und wir gewähren eine schlechtere Toleranz, als wir fordern müssen, um selber sicher in der Toleranz des Anderen zu sein.

Die von diesen Fehlern freie rechtmäßige uneingeschränkte Toleranz nun ist untrennbar mit der Menschenwürde verbunden, weil sie zwingend aus ihr folgt. Wenn nämlich unsere menschliche Würde in der sich bewährenden bewußten Verantwortung unseres freien sittlichen Willens besteht, dann gilt das von jedem Menschen und für jeden Menschen; ich kann es also nur für mich fordern und von mir verlangen, wenn ich es für jeden Menschen fordere und einem jeden gewähre, das heißt, wenn ich tolerant bin, wenn ich einen jeden toleriere, und zwar rechtmäßig toleriere.

Jedes einzelne Merkmal dieser Rechtmäßigkeit ist — wie die ganze Toleranz — aus der Menschenwürde abzuleiten. Dulde ich den Intoleranten oder gar seine Gewalt, so sage ich meiner Menschenwürde ab; werde ich selber intolerant und zwingen meine Überzeugung einem Anderen mit Gewalt auf, so verletze ich dessen Menschenwürde. Mit Recht bezeichnet Schiller daher die Gewalt als unwürdig. Und bin ich schließlich in der eigenen Überzeugung nicht unbedingt, sondern relativ, dann entbehre ich von vornherein der menschlichen Würde, die ohne einen sich verantwortenden sittlichen Willen nicht bestehen kann; ein sittlicher Wille aber ist unbedingt, oder er ist nicht sittlich. Es gibt keine relative Sittlichkeit. Wer also nicht fest auf seinem Grunde steht, kann Toleranz weder verbürgen noch empfangen: wie Goethe aus Italien anlässlich der Freundschaft mit Karl Philipp Moritz schrieb, mit dem Karl Philipp Moritz übrigens, der ihm als neuem Freunde später seinen alten Freund Schiller zuführte.

(Quellen:

- 17) Theodor Litt, Einleitung in die Philosophie, Stuttgart 1949;
- 15) Schiller, „Über das Erhabene“;
- 18) Albert Hartmann, „Toleranz und christlicher Glaube“, Frankfurt 1955;
- 19) Rudolf Fahrner, „Karl Philipp Moritz' Götterlehre“, Marburg 1932.)

3. Die Freundschaft

Das dritte Prinzip der Corps, die Freundschaft, folgt aus dem zweiten wie das zweite aus dem ersten, jedoch diesmal nicht zwingend, sondern nur als Möglichkeit, aber als ideale. Die Toleranz folgt zwingend aus der menschlichen Würde, wie wir gesehen haben; doch aus der Achtung, die mit der Toleranz gegeben ist, folgt die Freundschaft nur, wenn sich Pflicht und Neigung vereinigen; und in eben dieser Vereinigung sieht Schiller — gegen Kant — die schönste Folge aus der uns anerschaffenen Freiheit des Willens, wie abermals in „Anmut und Würde“ nachzulesen ist.

Indem die Gründer der ersten Corps hierin Schiller und Goethe — und nicht Kant — gefolgt sind, bezeugen sie sich noch einmal als Kinder des klassischen Idealismus der beiden Weimarer Meister, für den Lessing mit seiner relativierenden und darum unrechtmäßigen, aber immerhin schon uneingeschränkten Toleranz und Kant mit seinem Rigorismus (wie „Anmut und Würde“ zu entnehmen) nur als Wegbereiter gelten dürfen.

Wir finden die drei Prinzipien der Corps im Grundsatzartikel der Kösener Statuten zusammengefaßt: „Das Corps ist eine Vereinigung immatrikulierter Studenten mit dem Zweck, die Mitglieder in aufrichtiger Freundschaft auf Lebenszeit zu verbinden und — ohne Beeinflussung ihrer politischen, religiösen und wissenschaftlichen Richtung — zu Vertretern eines ehrenhaften Studententums und zu charakterfesten, tatkräftigen, pflichttreuen Persönlichkeiten zu erziehen.“ Hier finden wir die Toleranz: „ohne Beeinflussung ihrer politischen, religiösen und wissenschaftlichen Richtung“, hier finden wir die „aufrichtige Freundschaft“, und hier finden wir die Verantwortung der Men-

schenwürde in der geforderten Charakterfestigkeit und Pflichttreue. Hier finden wir schließlich die Erziehung als Amt der Corps und ihres Verbandes, welches aus jenen drei Prinzipien sich ergibt, ein Amt, dem das dritte Semester in unserem Studium Generale gebührt.

c. Die Erziehung des Bundes

1. zur Ehre

Zu welchem Ziele führt das Prinzip der Menschenwürde? Zu welchem Ziele also hat das Corps auf ihrem Grunde zu erziehen? Zur Ehre. Daher wird die Ehrenhaftigkeit im Grundsatzartikel der Köseener Statuten ausdrücklich gefordert. Ehre ist die Achtung vor der menschlichen Würde, vor der eigenen und vor der aller anderen Menschen. Wer die Menschenwürde achtet, ist ehrenhaft; wer sie verletzt, ist ehrlos, bis er gesühnt hat. Und wie die Menschenwürde das Fundament der anderen beiden Köseener Prinzipien bildet, so bildet die Ehre das Fundament unserer anderen Pflichten.

Der Ehre also zuvörderst dienen die Mittel der Erziehung, welche die Köseener Corps entwickelt haben, angefangen vom Convent über den corpsbrüderlichen Umtrunk der Kneipe bis hin zur Mensur, zum Studium Generale (dem diese Richtlinien gewidmet sind) und schließlich zu den Konstitutionen und Statuten, die in der Ehrenordnung münden.

Der Ehre dient der Convent, indem er peinlich dazu erzieht, die Würde des Corpsbruders gleich der eigenen zu achten und Niemandes Würde auch nur nahezutreten.

Der Ehre dient die Kneipe, in deren recht begriffenen Riten auf freundliche Weise die gegenseitige Achtung durch Begrüßung und Salamander ihren Ausdruck findet.

Der Ehre dient die Mensur; denn sie erzieht erstens zum Standhalten und nicht zum Siegen, zweitens zum ritterlichen Schonen des schwächeren Gegners statt zum Ausnützen seiner Schwäche und drittens zum Überwinden der Angst oder Furcht vor der Verletzung. Alle drei Wege erziehen zum ehrenhaften Verhalten: die ersten beiden lehren den Fechter die Menschenwürde des Anderen, der dritte Weg lehrt ihn, die eigene zu achten und zu wahren. Alle drei Wege sind dem Sportfechten verschlossen. Der Begriff der Sportmensur ist ein Widerspruch in sich.

Den ersten Weg geht die Mensur, indem sie wesentlich zum Standhalten erzieht. Zwar unterbindet sie das Streben zum Siege nicht; aber sie gesteht ihm nur den zweiten Rang zu: hat sich der Fechtende zwischen Haltung und Sieg zu entscheiden, so wird er dazu erzogen, die Haltung zu wählen. Der Sportfechter wird umgekehrt wesentlich auf den Sieg hin erzogen, welcher im Rekorde gipfelt. Der Sieg ist ich-bezogen: er fordert Unterwerfung; die Haltung ist du-bezogen: sie gewährt zuvor, was sie vom Gegenüber erwartet.

Der zweite Weg ist vom ersten nicht zu trennen. Die Mensur geht ihn, indem sie das ritterliche Schonen des Schwächeren fordert, wiederum zum Unterschiede vom Sportfechten: denn es erzieht dazu, die Schwäche des Gegners für den eigenen Sieg auszunutzen. Auf diese Weise erzieht uns die Mensur, das ritterliche Achten des Gegners höher zu schätzen als den eigenen Vorteil.

Der dritte Weg ist für den Sportfechter deswegen ausgeschlossen, weil dieser sich der Gefahr einer körperlichen Verletzung nicht aussetzt.

Ihr sich zu stellen, kann im Zeitalter der Lager und der Gefängnisse jedermann gezwungen sein, welcher entschlossen ist, nach dem Glauben zu leben, den er bekennt. Die Furcht vor der unbekannten, die Angst vor der bekannten Gefahr kann den Bedrohten lähmen, wenn er sich nicht geübt hat, sie zu überwinden.

Den ersten Schritt dazu — nicht mehr und nicht weniger — lehrt ihn die Mensur. Sie lehrt ihn die eigene Angst und Furcht vor der körperlichen Verletzung kennen, indem sie ihn diesen Empfindungen bewußt aussetzt; und sie lehrt ihn die Art und Weise kennen, auf die gerade er ihr zu widerstehen vermag, und lehrt ihn, diese Art und Weise zu üben.

So lernt er, was er braucht, um die eigene Menschenwürde zu wahren: das körperliche Standhalten, wenn er durch Schergen zum Nachgeben gezwungen werden soll.

Der Ehre dient unser Studium Generale, indem es ihre ethischen Voraussetzungen lehrt und auf deren Folgerungen und Folgen hinweist.

Der Ehre dienen unsere Konstitutionen und Statuten, indem sie ausdrücklich zu ihr hinführen und den Eid auf sie verlangen.

Und der Ehre dient schließlich die Ehrenordnung, die einem Jeden die Genugtuung verbürgt, deren er mit allen Menschen gemeinsam, deren er zweitens nach seinem Eide als Corpsstudent, und deren er drittens für sich allein gemäß seiner religiösen, sittlichen und rechtlichen Überzeugung bedarf.

2. Die Erziehung zur Ritterlichkeit

Wie die Ehre aus der Menschenwürde, so folgt die Ritterlichkeit aus der Toleranz. Ritterlichkeit ist das zuvorkommende Achten und Beachten der sittlichen Überzeugung des Anderen: von der höchsten Ehrerbietung vor seinem Glauben bis hinab zur strengen Zucht der Höflichkeit, nicht als einer leeren Geste, sondern als der geziemenden Artigkeit, welche dem Anderen Ebenburt und gleichen Wert zuerkennt. Ritterlichkeit ist Höflichkeit des Herzens. Wo sie fehlt, fehlt die Toleranz; und es wird aus dem Achten, das sie gebietet, ein bloßes Zulassen, das schlimmer verletzen kann als offene Feindschaft.

Zur Ritterlichkeit erzieht der Convent durch seine demokratische Verfassung, die nicht im 20. Jahrhunderte mühsam aus der Not geboren worden ist, sondern aus der Gemeinfreiheit und dem Rittertume der Frühzeit stammt, an deren Tradition wir als Kinder des 18. Jahrhunderts anknüpfen durften.

Zur Ritterlichkeit erzieht die Kneipe, indem ihre Sitten und Bräuche die gegenseitige Zuvorkommenheit sinnbildlich darstellen. Daher läßt sich ihr Rang auch an diesem sinnbildlichen Werte messen; sie sind verfallen, wenn sie ihm nicht genügen; und sie können jederzeit an diesem Maße gemessen und dank ihm neu belebt und mit dem alten Sinne wieder erfüllt werden.

Zur Ritterlichkeit erzieht die Mensur: nicht nur durch das gebotene Schonen des schwächeren Gegners, sondern auch durch das selbstverständliche Verschonen des Waffenlosen und durch die sachliche Mensurkritik, die Jedem gegen Jeden zusteht und — um nur ein Beispiel zu nennen — die kritische Rache an selbsterfahrener Kritik mit Recht als unvornehm verwirft und ahndet.

In dieser Ritterlichkeit spiegelt sich die Toleranz als ihre Voraussetzung. Indem die Mensur zur Ehre und zur Ritterlichkeit erzieht, dient sie zugleich — auf den oben beschriebenen drei Wegen — der Toleranz: ich lerne fechtend dem Anderen gerecht zu werden und ihn im gemeinsamen Verbands, nicht obwohl, sondern weil er auf Mensur mein Gegner war, als Freund zu schätzen und zu würdigen.

Zur Ritterlichkeit erzieht weiter unser Studium Generale, indem es sie als Gebot aus der Toleranz einzusehen und anzuerkennen lehrt.

Zur Ritterlichkeit erziehen unsere Konstitutionen und Statuten, indem sie im Ernste das bis ins Kleinste regeln, was die Kneipe sinnbildlich im Spiele wiederholt: die geprägte Form, die lebend sich entwickelt, die Form, mit welcher wir nicht nur unseren Prinzipien und Zielen, sondern zugleich einander dienen. Dieser gegenseitige Dienst kennzeichnet den ritterlichen Menschen und zeichnet ihn aus.

Zur Ritterlichkeit erzieht schließlich die Ehrenordnung: indem sie das Verhalten, welches der Genugtuung bedarf, unter ihr strenges Gesetz stellt, lehrt sie das andere, das rechte Verhalten, welches Niemandem nahe tritt, zu üben. Sie wirkt in diesem Sinne durch ihr Vorhandensein.

3. die Erziehung zur Treue

Wie die Ehre aus der Menschenwürde und die Ritterlichkeit aus der Toleranz, so folgt die Treue aus der Freundschaft. Es gibt keine Freundschaft ohne Treue. Wer sie bricht, ist kein Freund. Mein Freund ist, wer mir die Treue hält.

Zur Treue erzieht der Convent als höchstes Organ des beschworenen Freundschaftsbundes, den das Corps bildet. Die Bundestreue ist die verpflichtende Grundlage jedes Convents und seiner Beschlüsse. Der Bundestreue gesellt sich die Treue zum persönlichen Freunde. Wie die Bundestreue ihr Gefäß in der Freiheit des Conventes nach innen und in seiner Einigkeit nach außen findet, so findet die persönliche Freundschaft innerhalb des Bundes ihr Gefäß in der Freiheit und Einigkeit des Leibverhältnisses. Es kann wie jedes Gefäß entwürdigt werden; aber im rechten Gebrauche ist die Treue des Leibfuchses zu seinem selbsterwählten Leibburschen und die Treue des

Leibburschen zu seinem Leibfuchse das schönste Vorbild eines Bundes im Bunde, der im Kleinen bereitet und trägt, was der Bund im Großen tut: so wie die Treue der Corps ihrerseits den Verband trägt.

Zur Treue erzieht die Kneipe, und zwar in ihrem höchsten Brauche, dem Landesvater. Wer ihn gedankenlos übt oder damit Gefühle für politische Personen konservieren möchte, hat seinen Sinn nicht begriffen, sondern ihn entweder nur geübt, weil er immer schon geübt wurde — und davon ist in der Tat nichts zu halten; das ist vielmehr der Tod jedes studentischen und jedes Brauches überhaupt, wie bei dieser Gelegenheit ausdrücklich festgestellt sei — oder der geschichtlich daran gehängte Zweck (der seine begrenzte Zeit hatte) ist mit dem bleibenden Sinne verwechselt worden.

Was will der Landesvater? Wozu bekennen wir uns sinnbildlich, wenn wir ihn stechen? Erstens zu dem Freunde, den wir uns dafür auserwählen. Die Wahl des Partners bildet handgreiflich ab, daß das Corps auf der persönlichen Freundschaft als seinem festen menschlichen Grunde beruht. Der Landesvater erneuert das Gelöbnis der Freundestreue und schließt den Ring der Gelöbnisse durch den Rundgang der Klingenträger mit den Mützen Aller.

Der Landesvater begreift zweitens in dieses Treuegelöbnis die Heimat der Corpsbrüder ein; er rühmt die väterlich fürsorgende Treue zu ihr als zu der größeren Gemeinschaft, in welcher der Einzelne steht: ob Kirche, Volk oder Staat — wir erinnern an diesem Orte nochmals an das Prinzip der Toleranz, die jedem Corpsstudenten seine religiöse, sittliche, politische, rechtliche Überzeugung freigibt — jedenfalls hat der Einzelne die Heimat seiner Wahl zu verantworten: als Sohn, als Vater, als Bruder. Auch diese Verantwortung gehört zur corpsbrüderlichen Treuepflicht.

Zur Treue erzieht weiterhin die Mensur. Das Standhalten, welches sie verlangt, kann sportlich nicht gerechtfertigt werden; vielmehr hat es seinen Sinn, indem es uns lehrt, um jeden Preis und auf jede Gefahr hin dort zu stehen, wo unser Eid uns nach unserer eigenen freien Wahl hingestellt hat. Dieses Stehen gehört zur Treue und dient ihr. So üben wir uns in ihrem Dienste, wenn wir auf Mensur antreten.

Zur Treue erzieht unser Studium Generale, indem es ihre sittlichen Voraussetzungen lehrt und fordert.

Zur Treue erziehen unsere Konstitutionen und Statuten; denn sie fordern den Treueid.

Und zur Treue erzieht schließlich die Ehrenordnung; denn sie lehrt uns, aus diesem Eide die Konsequenzen zu ziehen.

Dem Eide zur Seite steht das Ehrenwort: mißbraucht, wenn es alltäglich benutzt wird, heiliggehalten als seltene Gabe ein Kennzeichen bereits der ersten Corps, durch das sie sich von vorangegangenen Bündnissen, die damit lässlich umgingen, im Wesen unterscheiden.

Es ist ein und dasselbe Denken dort, welches Ehrenwort und Eid leichtfertig gibt und schwört, ein und dasselbe hier, welches beide ernst nimmt. Der Satz Schillers, welcher uns die Treue als notwendiges Gebot lehrt, ist zugleich der Wahlspruch unseres zweitältesten Corps, der Onoldia: „Ewigkeit geschwornen Eiden!“

Es steht im Liede an die Freude, welche Pflicht und Neigung, Freundschaft und Menschenwürde vereint, im hohen Liede der Toleranz, der Brüderlichkeit, der Ehrfurcht vor allem Lebendigen und seinem Herrn.

Zu diesem Gipfel hin dem Wege der Erziehung zu folgen — den uns das dritte Semester des Studium Generale führen will — ist nur möglich, wenn man von dem festen Boden der Satzungen und verpflichtenden Erklärungen aus hinaufsteigt. Wer ihrer nicht sicher ist, dem fehlt das Werkzeug und Gerät, das er zum Aufstiege braucht.

(Infolgedessen gehören nach unserem Plane als Quellen zum dritten Semester:

- 20) die Köseener Statuten;
- 21) die Konstitution des eigenen Corps;
- 22) das Erlanger Verbände-Abkommen von 1922;
- 23) die Erklärung der Waffenverbände zur Satisfaction: vom 8. 4. 1953;
- 24) die Erklärung der Waffenverbände zur PP-Suite: vom 29. 4. 1956;
- 25) der Beschluß des Köseener Congresses gegen die Entgleisungen im Corporationsleben: vom 17. 5. 1956;
- 26) die Neue Ehrenordnung des Köseener SC.

Zu diesen Satzungen und Erklärungen kommen hinzu als erläuternde Schriften:

- 27) Werner Barthold Neoborussiae, Silesiae, „Rechtsstaat und Bestimmungsmensur“, Mannheim 1950;
- 28) derselbe, „Das deutsche Waffenstudententum und die Herder-Korrespondenz“, Bonn 1955;
- 29) Karl Engisch Hassiae, „Humanität und Ehre“, zusammen mit
- 30) Harald Pinckernelle Sueviae Tübingen, „Gefallenenernennung“, als Sonderdruck der DCZ 3/55 erschienen;
- 31) Wolfgang Kauper Onoldiae, „Der Brauch der jungen Corpsstudenten“ in der Festschrift für 1956; und schließlich
- 32) Schiller, „An die Freude“ [„Freude, schöner Götterfunken“].)

III. Schluß

a. Die Menschlichkeit als Frucht

Dieses Lied lehrt die Brüderlichkeit Aller, die Menschenantlitz tragen, und noch über ihr die Brüderlichkeit alles Lebens, und zeigt uns dadurch die Frucht unserer drei Grund-Sätze: die Menschlichkeit. Indem man die Menschenwürde ehrt, indem man ritterlich die Toleranz übt, indem man treue Freundschaft hält, wird man menschlich, gehorcht man dem Gebote, das den

Menschen zum Menschen macht, folgt man dem Bilde, nach dem wir leben sollen. Es gibt Keinen, der es erreicht; aber es gibt auch Keinen, der nicht danach streben kann. So mag der Corpsstudent an seiner Menschlichkeit erkannt werden, als der Frucht des Bundes, in dem er steht, dem Wahlspruche gehorsam, den Werner Barthold Neoborussiae, Silesiae seinem Verbande geschenkt hat: „Humanitas honos noster!“

b. Die Freiheit als Ziel

Ist die Menschlichkeit die Frucht, so ist die Freiheit das Ziel, dem die drei Köseener Prinzipien uns entgegenführen, und zwar die Freiheit des Lebens und Handelns. Von der Freiheit des Willens sind wir ausgegangen und haben von ihr zur Menschenwürde als unserem ersten Prinzip und von dort zur Toleranz als unserem zweiten gefunden. Jetzt, nach dem dritten und nach der Frucht, finden wir das Ziel, dem wir zeitlich dienen, und das uns ewig erwartet: die Freiheit, die uns so zu leben und zu wirken erlaubt, wie unser Gewissen es uns gebietet, so, wie wir es nach unserem sittlichen Wesen — mit unseren Vorbildern Pflicht und Neigung vereinend — verantworten können.

Diese Freiheit suchen wir für uns selbst, wir suchen sie für den Bund, dem wir uns nach unserem eigenen Willen zugeschworen haben, wir suchen sie für die Heimat unserer Wahl, wir suchen sie für Alle, die guten Willens sind.

Diese Freiheit beruht auf der inneren Gebundenheit an das Gesetz, dem die Köseener Prinzipien dienen. Ohne diese innere Gebundenheit wird die Freiheit zur Willkür; und sie wird zum Zwange, wenn äußere Gebundenheit an die Stelle der inneren tritt. In Willkür und Zwang erkennen wir die Gewalt, die des Menschen unwürdig ist, und der wir — intolerant gegen alle Intoleranz — widersagen. In der Freiheit des Lebens und Handelns aber erkennen wir das Ziel unserer Corps und jeglicher universitas, jeglicher Gemeinschaft und Ordnung überhaupt.

In dieser Erkenntnis folgen wir am Ende noch einmal wie am Anfange den Meistern des klassischen Idealismus. Mit dem Lobe der Freiheit schließt Schillers letztes Werk, dessen Thema er von Goethe empfangen hatte; im Vorgefühle der Freiheit läßt Goethe Faust die höchste Menschlichkeit erreichen, die uns gegeben ist, und den höchsten Augenblick seines Lebens kosten.

(Quellen:

- 33) „Humanitas honos noster“ findet sich erstmalig in Werner Bartholds „Gedanken zur neuen Ehrenordnung“, Bonn 1957;
- 34) Der Unterschied zwischen Willens- und Handlungsfreiheit findet sich bei Friedrich Hielscher, „Die Freiheit als Sinn und Ziel unserer Bünde“ [in der Festschrift für 1954];
- 35) Schillers letztes Werk ist „Wilhelm Tell“;
- 36) Goethes letztes Werk ist der „Faust“; die angezogene Stelle ist Faustens letztes Wort vor seinem Tode.)

Recht und Ethik der Mensur

A. Die Toleranz im Kösemer SC-Verbande

1. Der Kösemer SC beruht auf dem Prinzip der uneingeschränkten Toleranz

Die Toleranz, auf welcher der Kösemer Senioren-Konvents-Verband beruht, ist uneingeschränkt. Sie erstreckt sich sowohl auf die Herkunft und die politische Entscheidung als auch insbesondere auf das Glaubensbekenntnis. Es kann also jeder Student welchen Volkes oder Staates, welcher Herkunft und welcher Lehre auch immer im Kösemer SC nach dem Glauben leben, zu welchem er sich bekennt, und muß die Menschenwürde achten, ohne die es keine Toleranz gibt.

2. Und zwar als einziger akademischer Verband

Der Kösemer SC ist der einzige akademische Verband, welcher auf der uneingeschränkten Toleranz beruht. Alle anderen akademischen Verbände ziehen Herkunfts- oder Volks- oder Staats- oder Bekenntnis-Grenzen.

3. Die Toleranz, auf welcher er beruht, ist die rechtmäßige, nicht die relativierende

Es ist zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Toleranz zu unterscheiden (vgl. P. Albert Hartmann SJ, „Toleranz und christlicher Glaube“, Frankfurt a. M. 1955, insbesondere im 3. Kapitel). Unrechtmäßig ist diejenige, welche weder den eigenen Glauben, noch das eigene Bekenntnis zu ihm ernst nimmt, sondern ihm im Sinne Lessings nur relativen Wert beimißt und daher auch den Wert des anderen Glaubens und anderen Bekenntnisses relativiert. In diesem Falle beruht die Toleranz auf der mehr oder minder großen Gleichgültigkeit des eigenen und des anderen Bekenntnisses. Rechtmäßig hingegen ist diejenige Toleranz, die den eigenen Glauben und sein Bekenntnis ernst nimmt, denselben Ernst also auch dem Glauben und Bekenntnisse des Anderen zubilligt. Diese rechtmäßige Toleranz beruht auf der Ehrfurcht vor dem Glauben des Anderen und vor der Entscheidung seines Gewissens und läßt ihn mithin mit demselben Rechte danach leben, mit welchem man diese Freiheit für sich fordert.

4. Daher ist der KÖCB ein Ort der Glaubensbewährung

Indem der Kösener Verband diese Freiheit seinen Mitgliedern gewährt und verbürgt und sie dazu erzieht, sie sich gegenseitig zu gewähren und zu verbürgen, wird er zu einem Orte, an welchem der Einzelne in seinem Glauben und Bekenntnisse zwar nicht unterwiesen wird (das obliegt seinem Priester und seiner örtlichen oder studentischen Gemeinde, in deren Aufgaben der Kösener weder eingreifen will noch kann), wohl aber sich zu bewähren hat: im corpsbrüderlichen Zusammenleben, in der gemeinsamen Verantwortung, im Achten auf die eigene und auf die Würde des Anderen.

5. Der Verband fordert nichts, was irgendeinem Glauben und Bekenntnisse widerstreitet

Der Grundsatz der uneingeschränkten rechtmäßigen Toleranz wird dadurch ausgewiesen, daß Leben und Erziehung im Corps erstens lehren und fordern, was alle Bekenntnisse gemeinsam lehren und fordern, nämlich die Sätze und Gebote der theologia naturalis und ihrer Ethik, und zweitens nichts lehren und fordern, was irgendeinem Glauben und Bekenntnisse widerstreitet.

B. Die Geschichte der Mensur im Kösener CC

6. Was wollen wir nachweisen?

Es sei dies an einem Beispiele erläutert, nämlich an der Mensur, und zwar einmal an ihrer Geschichte und sodann an ihrem Verhältnisse zum kanonischen Rechte und zur Ethik. Die Mensur widerstreitet, wie sie nach vielfältiger geschichtlicher Entwicklung sich herausgebildet hat und heute geübt wird, weder jenem Rechte noch dieser Ethik.

Welche Stufen der Kösener Entwicklung lassen sich auf dem Wege zur heutigen Mensur unterscheiden?

7. Das Fechten der ersten Corps im 18. Jahrhundert

Die ersten Corps entstehen als Kinder des klassischen Idealismus (vgl. die Festschrift des Verbandes für 1956 über „Ursprung und Geist der Corps“). Ihr Lehrmeister ist insbesondere Friedrich Schiller, und zwar in der sogenannten dritten Periode seines Lebens: vom Augenblicke seines Bundes mit Goethe an. Goethe hatte auf der Italienischen Reise 1787 der relativierenden Toleranz Lessings abgesagt und war zum Lehrer Karl Philipp Moritzens geworden; dieser hat ihm dann Schiller zugeführt. Seit 1789 lehrte Schiller

an der Universität Jena. 1789 wurde das älteste heute bestehende Corps gegründet, die Guesthalla Halle (jetzt zu Münster). 1794 wurde der Bund zwischen Goethe und Schiller geschlossen; und 1798 wurde unser zweitältestes Corps gegründet, die Onoldia zu Erlangen.

Damals galt das Fechten als Standesausweis des Akademikers. „Welche Auffassung vom Wesen der Satisfaktion mit der Waffe der Corpsstudent von damals hatte, ergibt sich aus dem Comment. Er redete nicht daher, daß Beleidigungen mit Blut abgewaschen werden sollten, oder dergleichen dummes Zeug mehr. Der Beleidigte sah die ihm zustehende Satisfaktion allein schon in der Tatsache, daß sich der Beleidiger auf seine Forderung hin bereit erklärte, ihm überhaupt mit der Standeswaffe, dem Schläger, entgegenzutreten. Denn damit erkannte er an, daß er ihn, den Beleidigten, trotz der zugefügten Ehrenkränkung als honorigen Burschen anerkennen wollte.

Nicht der Erfolg der Mensur gab die Satisfaktion, sondern die Genugtuung wurde gegeben oder genommen durch die Tatsache des Fechtens überhaupt. Denn einem unhonorigen Mann trat eben kein standesbewußter Student mit der Klinge gegenüber. Daher konnte der Beleidigte damals auch schon unbeschadet seiner Ehre nach drei oder sechs Gängen Satisfaktion nehmen, das heißt, er konnte erklären, daß seiner Ehre Genüge getan sei“ (Festschrift 1956, S. 23/24).

8. Die Gründung des Kösener Verbandes 1848 und die Einführung der Bestimmungsmensur

1848 wurde der Kösener Senioren-Convents-Verband gegründet und 1859 die Bestimmungsmensur eingeführt. Sie löste die oben beschriebene freie Mensur allmählich ab, die zum Austragen von Ehrenstreitigkeiten gedient hatte und oft zur Händelmensur entartet war. Seitdem dient die Schlägermensur nicht mehr zum Austragen von Ehrenhändeln. Der äußere Hergang der Bestimmungsmensur besteht darin, daß sich die Fechter mit gleichen Waffen, dem scharfgeschliffenen, vorn abgerundeten Schläger, einer ausschließlichen Hiebwaaffe, bekämpfen. Durch geeignete Vorkehrungen, nämlich Stahlbrille, Bandagen und feste Lederpolster am Kopfe, dem alleinigen Ziele des Angriffs, schützen sich die Fechter vor Lebensgefahr und schweren, nachhaltigen Schädigungen der Gesundheit und ebensolchen Entstellungen; jedoch sind blutende, seltener jedoch stark blutende Verletzungen mehr oder minder häufig.

Die Bestimmungsmensur wird in der Weise vorbereitet, daß die hiermit beauftragten Mitglieder der Korporationen, die Fechter stellen wollen, diese nach fechterischem Können und Körperbeschaffenheit zur Mensur zusammenstellen, sie bestimmen. Kommt eine genügend große Anzahl solcher Partien zusammen, so wird der Bestimmungstag festgesetzt und abgehalten. Die Partie wird von einem gewählten Unparteiischen aufgerufen, die Fechter treten sich auf den Abstand einer Schlägerlänge gegenüber, die Sekundanten zu ihrer

Linken. Auch ein approbierter Arzt muß zur Stelle sein. Die Sekundanten geben ein verabredetes Kommando, auf das die Fechter losschlagen. Es werden nur Hiebe gefochten, die den vereinbarten Regeln entsprechen, andernfalls die Sekundanten einfallen und der unkorrekte Fechter nach Feststellung des Unparteiischen abgeführt, also disqualifiziert wird. Nach vier- bis achtmaligem Schlagwechsel wird der Gang durch Einfallen der Sekundanten beendet. Die Mensur zählt etwa 40 Gänge. Vorzeitig beendet wird die Mensur, wenn sich ein Fechter Regelverstöße zuschulden kommen läßt, oder eine Verletzung erfolgt, die den Arzt veranlaßt, das Weiterfechten zu untersagen. Die Wertung der Mensur als genügend („zählend“) erfolgt auf Grund einer Abstimmung, die die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundes, welcher den Fechter herausgestellt hat, in ihrem Convente vornehmen. Einer solchen Abstimmung bedarf auch die Zurückziehung eines Fechters während der Mensur, wenn seine Leistung offensichtlich nicht genügt.

9. Der Grundsatzartikel der Statuten; Toleranz und Satisfaktion

Sogleich bei seiner Gründung — also noch, bevor er die Bestimmungsmensur einführte — legte sich der Verband auf die uneingeschränkte Toleranz ausdrücklich fest, auf deren Grunde die ersten Corps errichtet worden waren. Der niemals in Sinn und Inhalt geänderte Grundsatzartikel der Statuten des Köseener SC-Verbandes sagt: „Das Corps ist eine Vereinigung immatrikulierter Studenten mit dem Zweck, die Mitglieder in aufrichtiger Freundschaft auf Lebenszeit zu verbinden und — ohne Beeinflussung ihrer politischen, religiösen und wissenschaftlichen Richtung — zu Vertretern eines ehrenhaften Studententums und zu charakterfesten, tatkräftigen, pflichttreuen Persönlichkeiten zu erziehen.“

Damit war die Toleranz und, mit ihr untrennbar verbunden, die Ehrenhaftigkeit zum grundlegenden Principium wie der ersten Corps, so jetzt des Verbandes erklärt und bestimmt. Hingegen findet sich die Standessatisfaktion nicht in diesem Grundsatzartikel, da sie nur das mit dem damaligen Begriffe eines akademischen Standes Übernommene war, welches sekundär unter das Postulat der Toleranz und Ehrenhaftigkeit subsumiert wurde und erst dadurch seine sittliche Sanktion erhielt (vgl. wiederum die Festschrift für 1956). Diese Subsumption brachte nach 1871 einen Rückschlag; und ihr Fortfallen führte nach 1918 und vollends nach 1945 zur nunmehr folgerichtigen Anwendung jenes Prinzipes der Toleranz und der aus ihm folgenden Ethik und damit zum Ende der Standessatisfaktion und zur heutigen Mensur.

10. Der Rückschlag von 1874 bis 1922: die bedingte Standessatisfaktion wird zur unbedingten Satisfaktion mit der Waffe

Der Rückschlag trat mit der kgl. preußischen Verordnung „über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere“ vom 2. Mai 1874 ein, die ganz offen die Entlassung für den Offizier androhte, „welcher seine Ehre nicht zu wahren weiß“. Damit war implicite und fast schon explicite die

Wappen der
Stadt Berlin



Berliner
Stadtsiegel
1280



Berliner
Stadtsiegel
1488



Standessatisfaktion des preußischen Offiziers zur unbedingten Satisfaktion mit der Waffe gesteigert worden, das heißt, zu einer solchen, bei welcher die Ehrenhaftigkeit der Antretenden und ihres Handelns nicht zuvor durch ein Ehrengericht geprüft wurde, sondern bei welcher die gesellschaftliche Stellung als Ausweis gewertet wurde und genügte (vgl. für die Verordnung und ihre Folgen: Prof. Dr. Jeschek, „Die Behandlung des Zweikampfes in der Strafrechtsreform“, Juristenzeitung 1957, Nr. 4 vom 20. Februar 1957, S. 109). Friedrich der Große hatte das Duell scharf abgelehnt; und die Wirkung erkennen wir an der Beschaffenheit des zum Ende des 18. Jahrhunderts üblichen Zweikampfes (siehe die Festschrift 1956 a. a. O.). Noch Friedrich Wilhelm III. folgte seinem Vorbilde in der Kabinettsordre vom 29. März 1829 (Jeschek a. a. O.); und noch 1865 wurde das Corps Neoborussia wegen des Duells zwischen Herrn v. Racovica Neoborussiae und Ferdinand Lasalle durch kgl. Kabinettsordre „für ewige Zeiten“ suspendiert (eine Suspension, die übrigens erst 1912 aufgehoben wurde). Aber jetzt forderte das Offizierscorps in Deutschland dem preußischen Beispiele folgend die unbedingte Satisfaktion mit der Waffe, und die großen waffenstudentischen Verbände paßten sich dem immer mehr an, dem Zuge einer Zeit folgend, die nicht mehr im klassischen Idealismus, sondern im praktischen und theoretischen Materialismus (aus der Wurzel Hegels und seiner Dialektik) lebte und daher die Gesellschaftsfähigkeit höher stellte als die Toleranz und Ehrenhaftigkeit des 18. Jahrhunderts.

11. Der Stand entartet zur Gesellschaft und endet mit ihr; ebenso seine Satisfaktion

Der Stand war zur Gesellschaft entartet und entsprechend die Standessatisfaktion zur unbedingten Satisfaktion mit der Waffe. Wenn also der Stand zufolge seiner Entartung zusammenbrach, so mußte gleichfalls zusammen mit der unbedingten Waffensatisfaktion die bedingte des Standes zusammenbrechen. Denn mit dem Fortfallen des Standes hatte die Standesehre, mit dem Fortfallen seiner gesellschaftlichen Entartung vollends die Satisfaktionsfähigkeit als Ausweis des gesellschaftlichen Ranges den Sinn verloren; und so fiel mit der Standesehre das Duellgebot überhaupt dahin und erst recht das Händel-Duell, zu welchem es in der Gesellschaft schließlich geführt hatte.

12. Der Beginn dieser Entwicklung mit dem Erlanger Verbändeabkommen von 1922

Diese Entwicklung begann mit dem Erlanger Verbändeabkommen von 1922, geschlossen von den Verbänden, die die unbedingte Satisfaktion mit der Waffe forderten, und denen, die sie ablehnten. Dem Abkommen zufolge waren Ehrenhändel zwischen ihren Angehörigen beizulegen, ohne daß ein Waffengang genehmigt werden durfte. Die waffenstudentischen Verbände erkannten ausdrücklich an, daß es nicht unehrenhaft sei, ein Duell zu ver-

weigern; anderenfalls würden sie ihren Mitgliedern nicht haben zumuten dürfen, sich mit einem Duellgegner vor ein Ehrengericht nach dem Erlanger Verbändeabkommen zu begeben.

Damit war der Anspruch der waffenstudentischen Verbände auf die Allgemeingültigkeit ihres Satisfaktionsstandpunktes aufgegeben; denn man kann in sittlichen Fragen nicht relativ denken; ein Verhalten ist entweder ehrenhaft oder nicht ehrenhaft. (Und die unbedingte Waffensatisfaktion war der Ehrenhaftigkeit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts subsumiert worden, wie wir oben gesehen haben.) Die Ehrenfrage aber gehört zu den sittlichen Fragen. War also durch das Erlanger Abkommen der Satisfaktionsstandpunkt — mit Recht — relativiert worden, so mußte in der Folge entweder (zu Unrecht) auch die Ehrenhaftigkeit selber relativiert werden, oder aber die Relativität der Satisfaktion mußte (mit Recht) zu der Einsicht führen, daß sie eine — bloß an die Existenz eines akademischen Standes (oder gar seiner Gesellschaftsfähigkeit) gebundene — sekundäre Subsumption war.

13. Die Ehrengerichte ändern entsprechend in der Ersten Republik ihren Standpunkt

Dies jedoch wurde in den Jahren der Ersten Republik noch nicht gesehen. Vielmehr wurde der waffenstudentische Nachwuchs immer wieder vor die Frage gestellt, inwiefern es möglich sei, daß die sich gegenseitig ausschließenden Satisfaktionsstandpunkte dennoch beide ehrenhaft sein könnten. Dieser Widerspruch und die im Geiste der Kaiserzeit anfangs noch weiter gepflogenen, aber immer mehr abgelehnten Händel-Duelle führten jedoch immerhin in den Jahren vor dem Ausbruch des Nationalsozialismus und vor der Zwangsauflösung der Korporationen durch ihn zu einer Rückbesinnung auf den sittlichen Inhalt der Ehrenhaftigkeit, die der Kösener SC durch den Grundsatzartikel (Artikel 1) seiner Statuten fordert. Die Ehrengerichte genehmigten keineswegs mehr Forderungen, wenn Händel gesucht worden waren, sondern begannen nur noch Ehrenzweikämpfe zuzulassen, die einen wirklich ernsten, durch die Abgabe von Erklärungen nicht zu bereinigenden Konflikt zum Anlaß hatten. Diese Entwicklung war indessen nicht einheitlich, sondern bildete sich langsam und unterschiedlich jeweils im Gefolge der bei den einzelnen SC herrschenden Auffassungen heraus, war aber in der Tendenz doch deutlich genug zu erkennen.

14. Nach dem Zweiten Weltkriege gibt der Kösener Verband — in der Zweiten Republik wiederhergestellt — das (sekundäre) Verbandsprinzip der unbedingten Satisfaktion mit der Waffe auf

Erst nach den zwölf Jahren der Unterdrückung und dem anschließenden Zusammenbruche wurde jene Unfolgerichtigkeit klar erkannt. Eine mit Fug nüchtern gewordene Jugend lehnte es ab, den relativ gewordenen Satisfaktionsstandpunkt, den ihnen die Alten Herren der vergangenen

Lustren überliefert hatten, anzunehmen und ihn weiterhin mit dem festzuhaltenden und treu festgehaltenen Prinzip der rechtmäßigen Toleranz und der aus ihr folgenden Ehrenhaftigkeit zu verbinden.

Und nun war die Bahn endlich frei für die Erklärungen und Bestimmungen, durch welche der Kösener SC nach der Wiederherstellung seiner Corps den 1874 auf monarchisches Geheiß beschrittenen Irrweg verlassen und den Weg seiner Gründer fortsetzen konnte, dankbar, daß sie im 18. Jahrhunderte auf dem Grundsteine der rechtmäßigen Toleranz zu bauen begonnen hatten.

15. Die Erklärung des Ersten Vorsitzenden vom 8. April 1953 gegenüber dem Herrn Bundespräsidenten

Die erste Erklärung, durch welche zu ihm zurückgekehrt und bei ihm und dem Artikel 1 der Statuten neu begonnen wurde, gab der Erste Vorsitzende des Verbandes Alter Corpsstudenten, Justizrat Werner Ranz, zugleich im Namen der anderen waffenstudentischen Verbände, am 8. April 1953 vor dem Herrn Bundespräsidenten ab. Sie lautet:

„Die Korporationsverbände haben in ihren Satzungen die unbedingte Satisfaktion mit der Waffe nicht. Sie sehen vielmehr die unbedingte Satisfaktion darin, daß jeder Korporationsangehörige, der für sein Tun und Unterlassen verantwortlich gemacht wird, sich einem Schiedsgericht unterwerfen muß und bei unehrenhaftem Verhalten mit Bestrafung und Ausschuß zu rechnen hat.“

16. Die Erklärung der Mensur fechtenden Verbände gegen die Ehren-PP-Suiten

Wenn nach dem Zusammenbruch eine PP-Suite mit der Absicht, einen Ehrenhandel dadurch auszutragen, verabredet wurde, so widersprach dies nicht nur der obenstehenden Erklärung sämtlicher waffenstudentischen Verbände, sondern auch einer eindeutigen und festen Übung seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und war ein offener, örtlich bedingter Rückfall in Händelsitten, wie sie vor dem Entstehen der ersten Corps im Schwange waren. Vor einem solchen Rückfalle ist kein noch so Gutwilliger geschützt. Wird doch auch keiner Kirche ein Vorwurf daraus gemacht werden können, daß es immer wieder Gläubige gibt, die gegen ein von ihr verkündigtes Gebot sündigen.

Nichtsdestoweniger gaben solche Rückfälle den fechtenden — das heißt nunmehr nicht wie früher: unbedingte Waffensatisfaktion fordernden, sondern: Mensur fechtenden — Verbänden die Gelegenheit, am 29. April 1956 auf einer Sitzung der AGA (= Arbeitsgemeinschaft Andernach der mensurbeflissenen Verbände) folgende Entschließung zu fassen:

„Ehrenangelegenheiten können nur nach den Bestimmungen der Schlichtungsordnung des CDA/CDK behandelt werden, in welcher Form und Inhalt der Genugtuung ausschließlich geregelt sind. Demnach sind PP-Suiten zur Austragung von Streitigkeiten unzulässig.“

Was sind PP-Suiten? Sie sind Mensuren, die auf Vereinbarung hin von mehreren Teilnehmern ausgetragen werden, mehr Hiebe je Gang zählen und länger dauern. Dienen sie zu verschärfter Erziehung, so unterscheiden sie sich nur äußerlich und nicht wesentlich von der Bestimmungsmensur und sind wie diese zu beurteilen. Dienen sie statt dessen zur Austragung von Streitigkeiten, so nähern sie sich dem Duell, und wenn nicht dem Händel-Duell des ausgehenden 19. Jahrhunderts, dann zum mindesten dem Standeszwirkampfe der vorangegangenen Zeit.

Um dieser Entwicklung von vornherein vorzubeugen, durch welche die Bonner Erklärung von 1953 in Gefahr stand, umgangen zu werden, wurde die AGA-Entscheidung gefaßt.

17. Die Erklärung des Kösener Congresses vom 17. Mai 1956 gegen die Entgleisungen im Korporationsleben

Darüber hinaus beschloß der Kösener Kongreß am 17. Mai 1956:

„Der OKC (Ordentliche Kösener Congress) stellt mit Befremden Auswüchse und Entgleisungen im Korporationsleben fest. Er weist seine Vertreter an, diesen Auswüchsen entgegenzutreten und notfalls Maßnahmen zu ihrer Unterbindung einzuleiten. Die Verbändekommission hat auf dem nächsten OKC über diese Angelegenheit zu berichten.“ Dieser Beschluß wurde einstimmig angenommen.

Er ermächtigt die Vertreter des Kösener SC, mit der Vollmacht ihres Verbandes Rückfällen extra muros entgegenzutreten (während sie intra muros dazu keiner zusätzlichen Vollmacht bedürfen).

18. Die neue Ehrenordnung des Kösener SC-Verbandes vom 6. Juni 1957

Den Schlußstein setzt die Neue Ehrenordnung des Kösener Verbandes, die vom Gesamtausschusse des Verbandes Alter Corpsstudenten und sämtlichen Ausschüssen des Kösener SC am 3. März 1957 einstimmig gebilligt und vom Kösener Congress am 6. Juni 1957 mit weit überwiegender Mehrheit beschlossen worden ist.

Sie besteht aus einer grundlegenden Präambel, die endgültig, und aus einer Verfahrensordnung für Ehrengerichte, die als Entwurf in Kraft gesetzt worden ist.

Die Präambel lautet:

1. Bei der Neufeststellung der Statuten nach dem Kriege hat der Kösener Congress die Vorschriften über die Satisfaktion mit der Waffe nicht wieder in Kraft gesetzt.
2. Der Kösener SC-Verband steht zu der vom Vorstand des Verbandes Alter Corpsstudenten am 8. April 1953 gegenüber dem Herrn Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland abgegebenen Erklärung, nach der die unbedingte Satisfaktion mit der Waffe als Verbands-

prinzip nicht mehr besteht. Der Kösener SC-Verband gründet seine Ehrenordnung auf die Grundsätze dieser Erklärung.

3. Demgemäß bekennt sich der Kösener SC-Verband zu dem Grundsatz, daß kein Ehrengericht auf Austragung einer Ehrenstreitigkeit mit der Waffe erkennen darf.

Die Verfahrensbestimmungen sind auf sie als verbindliche Voraussetzung festgelegt und regeln im Einzelnen, wie die Ehrengerichte auf Grund dieser Voraussetzung zu entscheiden haben.

C. Das Wesen der Mensur im Kösener SC

19. Inhalt und Form der Bestimmungsmensur von 1874 bis zum Verbote der Corps

Wie durch diese Erklärungen und Bestimmungen bezeugt und durch die neue Ehrenordnung festgelegt wird, ist die Bestimmungsmensur ihrem Wesen nach anders geworden. Wir wollen im Wesen der Mensur Inhalt und Form unterscheiden. Maßgeblich ist der Inhalt; er bestimmt die Form, auch wenn sie unverändert geblieben ist.

Den Inhalt der Mensur bildet die Erziehung. Indem wir dies feststellen, stimmen wir mit den kanonischen Entscheidungen überein, die sich mit ihr beschäftigen; denn auch diese sehen in der praeparatio den bestimmenden Inhalt der Mensur.

Diese Erziehung konnte von 1874 bis zum Verbote der Corps nach 1933 wegen der Koppelung mit dem damaligen — sekundären — Verbandsprinzip der unbedingten Satisfaktion mit der Waffe als praeparatio ad duellum ausgedeutet werden. Mit der Erschütterung dieses sekundären Prinzips seit 1922, seinem Fortfalle nach 1945 und der ausdrücklichen Ablehnung durch die aufgezählten Beschlüsse ist jene Koppelung fortgefallen; und wir werden darzutun haben, welchen Sinn die Mensurerziehung heute, welches Wesen also die Mensur nunmehr inhaltlich hat (wofür sie jetzt praeparatio ist).

20. Die unveränderte Form der Bestimmungsmensur bis zur Gegenwart

Die Form der Mensur ist unverändert geblieben; aber die einzelnen Merkmale der Form haben mit dem neuen Sinne ihr Gesicht verändert. Immer schon, um das Wichtigste dieser Merkmale vorwegzunehmen, hat die Mensur nicht die Verletzung gefordert, sondern ausschließlich, daß der Fechter sich ihrer Gefahr aussetze. Den Beweis dafür bildet die Bewertung der Mensur. In der an sie anschließenden Kritik werden Standhalten und

„Moral“ (die Art des Standhaltens) gewertet, nicht und niemals, ob Schmissee ausgeteilt oder empfangen worden sind. Die Schmissee gehören nicht zu den Merkmalen der Form unserer Bestimmungsmensur, ebensowenig, wie die Schrammen zum Merkmale des Bergsteigens. Daher bleibt auch ein namhafter Teil der Mensuren ohne Schmissee. (Besonders deutlich wird ihre Belanglosigkeit einerseits und der alleinige Wert des Standhaltens andererseits daran, daß bei verschiedenen Corps — siehe unten [Satz 23] — die Standhaftigkeit oder das Verzagten beim Nähen des Schmisses für das Urteil über die Partie mitentscheidet.)

Nie — zweitens — war die Bestimmungsmensur ein Ehrenstreit; und jetzt ist es auch (seit dem zitierten AGA-Beschlusse) die PP-Suite nicht mehr, die es vielleicht nach dem Zweiten Weltkriege hier und da geworden war, heute wie früher aber ausschließlich eine Abwandlung der Bestimmungsmensur bildet und sonst verboten ist.

Immer schon verhindern Paukzeug und Comment — es sei besonders auf die Sekundanten hingewiesen — jede schwere oder gar tödliche Verletzung.

Diese Merkmale, von jeher den Verlauf der Mensur regelnd, empfangen durch den neuen Inhalt der Mensur nunmehr die Aufgabe, das Duelldenken durch das Toleranzdenken auch im körperlichen Bereiche zu ersetzen. Darauf werden wir unten bei der Ethik der Mensur näher einzugehen haben.

21. Der veränderte Inhalt in kirchenrechtlicher Hinsicht; das Gutachten des Paters Groner

Für das kanonische Recht folgen wir dem Gutachten von P. Prof. Dr. J. F. Groner, erschienen in der April-Nummer 1956 der „Neuen Ordnung“ und in der folgenden Mai-Nummer der „Convents“: als einer Deutung, die unter der Voraussetzung des kanonischen Rechtes ebensowohl dem Gutachter wie jedem gläubigen Katholiken erlaubt ist.

Nach Groner ist das Duell ein verabredeter Zweikampf mit tödlichen oder schwer verletzenden Waffen. Es steht kanonisch unter der Strafe der Excommunication. Wohl wird die Mensur nicht mit solchen Waffen ausgetragen; sie wurde aber trotzdem im kirchlichen Strafrechte von 1890 bis 1925 dem Duell ausdrücklich gleichgestellt, und zwar wegen der inneren Verwandtschaft: da die Mensur erstens von vielen Verbänden gepflegt werde, welche die unbedingte Satisfaktion mit der Waffe lehren und fordern, und da die Mensur zweitens gleich dem Duell bestimmt sei, die Ehrenhaftigkeit des Fechters zu erweisen. Folglich sei sie *praeparatio ad duellum*, und zwar unmittelbar, und darum gleich ihm zu bestrafen gewesen.

Die beiden Voraussetzungen, welche es ermöglicht haben, die Bestimmungsmensur als *praeparatio ad duellum* zu deuten, bestehen jedoch seit der Wiederherstellung des Köseener Verbandes nicht mehr: weder das Verbandsprinzip der unbedingten Satisfaktion mit der Waffe, noch die vergangene Lehre von einer besonderen Standes- oder auch nur Burschenehre. (Vielmehr hat der ständische Ehrbegriff mit dem Aufhören eines eigenen akademischen Standes sein Ende gefunden; und der Begriff einer besonderen Burschenehre

war eine Folge des Erlanger Verbändeabkommens: damals hatten die Waffenverbände ihren Satisfaktionsstandpunkt zwar für relativ erklärt und ihm keine Allgemeingültigkeit mehr zuerkannt, ihn aber gleichwohl für sich allein gelten lassen; und so konnte ihnen vorgeworfen werden, daß sie einen eigenen Ehrbegriff, sozusagen den Begriff einer Sonderehre pflegten; nachdem die Unfolgerichtigkeit dieser Haltung jedoch überwunden worden war, ist auch ihr Anhängsel, die besondere Burschenehre, dahingefallen.)

Sonach sind die Mensuren nach 1945 ihrem Wesen nach anders als diejenigen, welche seinerzeit noch 1925 von den Kanonikern als Vorbereitung für das Duell angesehen wurden.

22. Der veränderte Inhalt in ethischer Hinsicht; Maßstäbe des ethischen Urteils

Doch will die Erziehung, die *praeparatio*, welche heute durch die Mensur vollzogen wird, nicht nur kanonisch, nicht nur rechtlich gewürdigt werden, sondern auch ethisch. Daher ist nicht nur zu definieren, was die heutige Mensur ihrem Inhalte nach nicht ist, sondern vielmehr, was sie ist. Das heißt: wozu will sie erziehen?

Dieser ethische Sinn muß vor unserem ersten und letzten Grundsatz, dem der uneingeschränkten rechtmäßigen Toleranz und der aus ihr folgenden Ehrenhaftigkeit, bestehen; und er muß die leichte Verletzung rechtfertigen, die zwar nicht zum Wesen der Mensur gehört, deren Gefahr der Fechter aber ausgesetzt wird, und darf ohne diese Gefahr nicht erreichbar sein.

23. Die drei Wege der Erziehung durch die Bestimmungsmensur

Die Mensur erzieht — wir können nicht umhin, im Folgenden zu wiederholen, was die Besonderen Richtlinien bereits dargelegt haben — erstens zum Standhalten und nicht zum Siegen, zweitens zum ritterlichen Schonen des schwächeren Gegners statt zum unritterlichen Ausnutzen seiner Schwäche und drittens zum Überwinden der Angst oder Furcht vor der Verletzung.

Und zwar erzieht sie dazu nicht nur durch das Fechten selbst, sondern ebenso auch durch das, was dem Fechten folgt, das Flickern und die Mensurkritik.

Das Flickern setzt die Erziehung zum Standhalten fort und wird bei der Kritik — und das von Rechts wegen — für das Urteil über die Partie mit herangezogen.

Die Mensurkritik setzt die Erziehung zur Ritterlichkeit fort, indem sie die Kritiker — also diejenigen, welche gestern gefochten haben und morgen wieder fechten werden — anhält, ohne Ansehen der Kritik, die sie selbst erfahren hatten oder erfahren werden, dem Fechter gerecht zu werden und ohne Ansehen der persönlichen Beziehungen (zum Beispiele derjenigen zwischen Leibbursch und Leibfuchs) gegebenen Falles seine Partie negativ zu werten.

24. Ihr ethischer Sinn

Alle drei Wege erziehen zur Toleranz: die ersten beiden lehren den Fechter die Menschenwürde des Anderen, der dritte lehrt ihn die eigene zu wahren.

In diesem Wahren der Menschenwürde liegt die Ehre eines jeden Menschen; und die Ehrenhaftigkeit, zu welcher die uneingeschränkte rechtmäßige Toleranz verpflichtet, besteht darin, daß diese Ehre eines jeden Menschen geachtet wird, und in nichts anderem.

Alle drei Wege sind dem Sportfechten verschlossen. Der Begriff der Sportmensur ist ein Widerspruch in sich.

25. Der erste Weg: das Standhalten, nicht der Sieg

Den ersten Weg geht die Mensur, indem sie wesentlich zum Standhalten erzieht. Zwar unterbindet sie das Streben zum Siege nicht; aber sie gesteht ihm nur den zweiten Rang zu: hat sich der Fechtende zwischen Haltung und Sieg zu entscheiden, so wird er dazu erzogen, die Haltung zu wählen. Der Sportfechter wird umgekehrt wesentlich auf den Sieg hin erzogen, welcher im Rekorde gipfelt. Der Sieg ist ich-bezogen: er fordert Unterwerfung; die Haltung ist du-bezogen: sie gewährt zuvor, was sie vom Gegenüber erwartet.

26. Der zweite Weg: das Schonen des Schwächeren

Der zweite Weg ist vom ersten nicht zu trennen. Die Mensur geht ihn, indem sie das ritterliche Schonen des Schwächeren fordert, wiederum zum Unterschiede vom Sportfechten: denn es erzieht dazu, die Schwäche des Gegners für den eigenen Sieg auszunutzen. Auf diese Weise erzieht uns die Mensur, das ritterliche Achten des Gegners höher zu schätzen als den eigenen Vorteil.

27. Der dritte Weg: die Gefahr der körperlichen Verletzung

Der dritte Weg ist für den Sportfechter deswegen ausgeschlossen, weil dieser sich der Gefahr einer körperlichen Verletzung nicht aussetzt.

In unserer Gegenwart kann dieser dritte Weg besonders wichtig werden. Wir leben im Zeitalter der Konzentrations-, der Zwangslager und der Gefängnisse; und in diesem Zeitalter kann jedermann einer körperlichen Verletzung sich auszusetzen genötigt sein, welcher entschlossen ist, nach dem Glauben zu leben, den er bekennt. Die Furcht vor der unbekannten, die Angst vor der bekannten Gefahr kann den Bedrohten lähmen, wenn er sich nicht geübt hat, sie zu überwinden.

Den ersten Schritt dazu — nicht mehr und nicht weniger — lehrt ihn die Mensur. Sie lehrt ihn die eigene Angst und Furcht vor der körperlichen Verletzung kennen, indem sie ihn diesen Empfindungen bewußt aussetzt; und sie lehrt ihn die Art und Weise kennen, auf die gerade er ihr zu widerstehen vermag, und lehrt ihn, diese Art und Weise zu üben.

So lernt er, was er braucht, um die eigene Menschenwürde zu wahren: das körperliche Standhalten, wenn er durch Schergen zum Nachgeben gezwungen werden soll.

28. Die Untrennbarkeit der drei Wege

Diese drei Wege müssen zusammen gegangen werden, weil dadurch die Achtung vor der eigenen mit der Achtung vor der Würde des Anderen erzieherisch verbunden wird, und weil die Selbstachtung ohne die Achtung vor dem Anderen sinnlos und wertlos ist (und umgekehrt).

29. Die Bestimmungsmensur ist auf körperlichem Gebiete mit ihnen medium solum et immediatum

Da es für diese drei Wege in ihrer Gesamtheit keine andere unmittelbar wirkende körperliche Erziehung als die Mensur gibt, ist die Gefahr der Verletzung, der sie den Fechtenden aussetzt, nicht nur gerechtfertigt, sondern auch notwendig.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß wiederholte Versuche anderer Verbände mit Ersatzlösungen diese unmittelbare Wirkung nicht erzielt haben.

Insbesondere fehlt jeder Ersatzlösung ein Kennzeichen, das der Bestimmungsmensur allein eignet: das unmittelbare Gegenüber, das Auge in Auge auf den genannten drei Wegen von Mensch zu Mensch.

30. Und zwar wesentlich für die Erziehung zur Toleranz, daneben für die Heilung von dem Haltungsmangel, welcher heute der Intoleranz Vorschub leistet, und für die Erziehung zur Gerechtigkeit

Wird der Fechter durch die drei Wege, welche ihn die Bestimmungsmensur führt, körperlich zur Toleranz erzogen, so werden damit noch zwei weitere gute Zwecke erreicht: er wird nämlich erstens dadurch von dem Mangel an Haltung geheilt, welcher heute die Schwachen anfällig für die Diktatoren macht und so der Intoleranz Vorschub leistet. Zweitens lernt der Fechter die Gerechtigkeit, die zur Toleranz gehört, und zwar einmal durch den Zwang, sich dem Urteile seines Corps über die Partie zu unterwerfen, und zum anderen durch die Notwendigkeit, selber über die Corpsbrüder zu urteilen, die vorher über ihn geurteilt haben oder nachher über ihn urteilen werden.

Auch diese Erziehung zur Gerechtigkeit ist wie jene Heilung — gleich der Erziehung zur Toleranz selber — ein bonum praevalens, welches als causa proportionata die Bestimmungsmensur rechtfertigt.

31. Die heutige Verpflichtung bei der Aufnahme ins Corps

Dieser Sinn der Mensur-Erziehung hat sich von 1874 bis 1933 nicht rein entfalten können, insoweit der Blick auf den damaligen Satisfaktionsstand-

punkt von der Mensurerziehung nicht getrennt wurde. Heute jedoch tritt ihr Sinn unverfälscht zu Tage; und dies läßt sich nicht nur — wie geschehen — geschichtlich und grundsätzlich ableiten, sondern ist auch der heutigen Reception (d. h. der Aufnahme in das Corps) zu entnehmen. Früher mußte der zu Recipierende sich nicht nur zur Bestimmungsmensur bekennen, sondern sich zusammen mit ihr auch auf das Verbandsprinzip der unbedingten Satisfaktion mit der Waffe verpflichten. Heute gibt es dieses Prinzip nicht mehr, und der zu Recipierende sagt bei der feierlichen Verpflichtung allein zur Bestimmungsmensur sein Ja, und dies deswegen, weil sie körperlich zur nämlichen Toleranz (samt deren Folgen und Folgerungen) erzieht, zu welcher er zugleich auch geistig erzogen, und auf die er durch die Kösener Statuten verpflichtet wird. Dank der Bestimmungsmensur gehen — wie er jetzt lernt und anzuerkennen hat — die körperliche und die geistige Erziehung zur Toleranz Hand in Hand. Jeder Versuch, die unbedingte Satisfaktion mit der Waffe wieder zum Verbandsprinzip zu erheben, verstößt gegen die oben angeführten Erklärungen und gegen die neue Ehrenordnung.

D. Ergebnis und Nugantwendung

32. Das kirchenrechtliche Ergebnis

Demgemäß ist es falsch, die Mensur, nachdem sie keine praeparatio ad duellum mehr sein kann, dem Duell noch gleichzustellen, ist doch diese Gleichstellung nur durch jene praeparatio kanonisch gerechtfertigt worden (worin übrigens implicite die Anerkennung liegt, daß die Mensur nach ihrer Form kein „Zweikampf mit tödlichen oder schwer verletzenden Waffen“ ist [vgl. Satz 21]).

33. Das ethische Ergebnis

Wir fassen zusammen, was sie statt dessen ist.

- a) Sie ist ein Mittel für einen guten Zweck, nämlich für die Erziehung zur uneingeschränkten rechtmäßigen Toleranz (daneben für die Heilung eines dieser sich entgegenstellenden Mangels und für die Erziehung zur Gerechtigkeit).
- b) Sie ist für diesen Zweck in körperlicher Hinsicht ein medium adaequatum et immediatum.
- c) Sie ist für ihn ein medium solum.
- d) Die Gefahr erstreckt sich ausschließlich auf eine geringfügige Verletzung, bleibt also medium proportionatum pro causa proportionata.

34. Die Geringfügigkeit der Verlegung

Mithin gibt jedenfalls — gesetzt selbst, man will sich dieser Ableitung in irgendeinem Punkte nicht voll anschließen — die sichere Geringfügigkeit der Verletzung, deren Gefahr sich der Fechter aussetzt, kein Recht dazu, auch heute noch die Bestimmungsmensur mit kanonischer Strafe zu ahnden und sie ethisch so zu verurteilen, wie dies von 1890 bis 1925 geschehen ist (in der Zeit also des oben beschriebenen, von 1874 bis 1933 gelaufenen Irrweges).

35. Die Rechtfertigung vor den Maßstäben der katholischen Kirche als Konsequenz der Kösener Toleranz und als Pflicht gegenüber den im Kösener Verbands aktiven katholischen Studenten und seinen katholischen Alten Herren

Die Rechtfertigung vor den Maßstäben des katholischen Glaubens und der katholischen Kirche gehört (siehe Satz 5) — gleich der Rechtfertigung vor jedem anderen Glauben und Bekenntnisse und daher vor jeder anderen Kirche — zu den Pflichten, die dem Kösener Verbands durch seine beschworene Toleranz auferlegt sind.

Sie folgt überdies als Pflicht aus der Treue zu unseren praktizierenden katholischen Aktiven und Alten Herren, deren hoher Prozentsatz mittlerweile auch extra muros erkannt worden ist. Sie haben im Kösener SC niemals die geringste Schwierigkeit beim Ausüben ihres Glaubens erlebt.

36. Die Kampfgemeinschaft aller Religionen und Kulturen gegen Unfreiheit und Intoleranz

Das Beispiel der Mensur, ihres Rechtes und ihrer Ethik soll auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung im Hinblick auf die Maßstäbe der katholischen Kirche erläutern, was der Kösener Verband aus der uneingeschränkten rechtmäßigen Toleranz folgert, auf welcher er beruht.

Indem er ihr dient, dient er dem der Gegenwart aufgegebenen Kampfe aller Religionen und ihrer Kulturen für die Freiheit gegen den östlichen und westlichen theoretischen und praktischen Materialismus und reiht sich dadurch in die „Kampfgemeinschaft zur Verteidigung der allgemein menschlichen Werte“ ein, die P. Wetter SJ (in seiner Abhandlung über „Ordnung ohne Freiheit“, Kevelaer 1956, S. 37) fordert, dieselbe Kampfgemeinschaft, um derentwillen der Verband P. Prof. Dr. Bochenski OP auf der Arbeitstagung 1957 (vgl. die Festschrift zum Kösener Congress 1957) das Wort gegen die intolerante Dialektik Hegels und Lenins gab.

Inhalt

Zu unseren Bildern	2
Vorspruch	3
Einleitung	4
Richtlinien zum Studium Generale in unseren Corps	5
A. Allgemeine Richtlinien	5
I. Aufgabe	5
II. Abgrenzung	5
III. Sinn	8
IV. Ausblick	11
B. Besondere Richtlinien	11
I. Voraussetzungen	11
a. Das Versagen der Universität und das Amt des Bundes	11
b. Der Gegenstand des Studium Generale im Bunde	12
II. Plan und Aufgabe für drei Semester	13
a. Die Geschichte der Corps	13
1. von 1781 bis 1815	13
2. von 1815 bis 1935	13
3. von 1945 bis zur Gegenwart	14
b. Die Grundsätze des Kösener Verbandes	15
1. die Menschenwürde	15
2. die Toleranz	16
3. die Freundschaft	17
c. Die Erziehung des Bundes	18
1. zur Ehre	18
2. zur Ritterlichkeit	19
3. zur Treue	20
III. Schluß	22
a. Die Menschlichkeit als Frucht	22
b. Die Freiheit als Ziel	23
Recht und Ethik der Mensur	25
A. Die Toleranz im Kösener SC	25
B. Die Geschichte der Mensur im Kösener SC	26
C. Das Wesen der Mensur im Kösener SC	33
D. Ergebnis und Nutzenanwendung	38